

Botschaft

zur ordentlichen Budgetgemeindeversammlung



Nebelmeer vom Roggen herab

Montag, 11. Dezember 2017, 20.00 Uhr, Bienken-Saal

Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. Stimmberechtigt sind alle in Oensingen wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr vollendet haben und in kantonalen und eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

Die Botschaft sowie die Anträge des Gemeinderats liegen von Donnerstag, 30. November 2017 bis Montag, 11. Dezember 2017 während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Zudem sind diese Unterlagen unter www.oensingen.ch einsehbar.

Oensingen, 27. November 2017

Der Gemeinderat

Inhaltsverzeichnis / Traktandenliste

- 1 **Begrüssung, Wahl der Stimmzähler und Genehmigung der Traktandenliste**
Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident
- 2 **Totalrevision Baureglement**
Referent: Christoph Iseli, Ressortleiter Planung und Bau
- 3 **Teilrevision Gemeindeordnung**
Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident
- 4 **Genehmigung Gebührenreglement Gemeindeverwaltung**
Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident
- 5 **Aufhebung des Reglements über die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrollen**
Referent: Bruno Locher, Ressortleiter Sicherheit und Natur
- 6 **Budget 2018**
Referentin: Nancy Lunghi, Ressortleiterin Finanzen, Kultur und Sport
 - 6.1 **Kurzvorstellung Finanzplan**
Referentin: Nancy Lunghi, Ressortleiterin Finanzen, Kultur und Sport
 - 6.2 **Investitionsrechnung 2018**
 - 6.2.1 **Investitionsvorhaben Sanierung Turnhalle Kreisschule Bechburg** **Bruttokredit**
Referentin: Selina Hänni, Ressortleiterin Bildung, Familie und Jugend
Fr. 567'200
 - 6.2.2 **Investitionsvorhaben Ersatz Autodrehleiter der Feuerwehr** Fr. 900'000
Referent: Bruno Locher, Ressortleiter Sicherheit und Natur
 - 6.2.3 **Investitionsvorhaben Sanierung Wärmeerzeugung Schulanlage Oberdorf** Fr. 520'000
Referent: Christoph Iseli, Ressortleiter Planung und Bau
 - 6.2.4 **Investitionsvorhaben Sanierung Schloss-Strasse, 4. Etappe, inkl. Abwasserleitung und Ersatz Wasserleitung** Fr. 890'000
Referent: Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur
 - 6.2.5 **Investitionsvorhaben Sanierung Sonnhaldenweg, inkl. Abwasserleitung und Ersatz Wasserleitung** Fr. 595'000
Referent: Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur
 - 6.2.6 **Investitionsvorhaben Sanierung Höhenweg Ost , inkl. Abwasserleitung und Ersatz Wasserleitung** Fr. 460'000
Referent: Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur
 - 6.2.7 **Investitionsvorhaben Sanierung Römerstrasse Ost, inkl. Abwasserleitung und Ersatz Wasserleitung** Fr. 695'000
Referent: Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur
 - 6.2.8 **Investitionsvorhaben Sanierung Erlinsburgweg, inkl. Abwasserleitung und Ersatz Wasserleitung** Fr. 670'000
Referent: Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur

- 6.2.9 **Investitionsvorhaben Sanierung Ausserbergstrasse Nord, inkl. Abwasserleitung und Ersatz Wasserleitung** Fr. 905'000
Referent: Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur
- 6.2.10 **Investitionsvorhaben Sanierung Weingartenweg West, inkl. Abwasserleitung** Fr. 385'000
Referent: Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur
- 6.2.11 **Investitionsvorhaben Schlammentwässerungsanlage Zweckverband ARA Falkenstein** Fr. 387'300
Referent: Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur
- 6.3 Erfolgsrechnung 2018**
Referentin: Nancy Lunghi, Ressortleiterin Finanzen, Kultur und Sport
- 6.4 Genehmigung Stellenplan 2018**
Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident
- 6.5 Festlegung des Lohnsummenanstiegs für das Gemeindepersonal**
Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident
- 6.6 Festlegung der Steuerfüsse für das Steuerjahr 2018**
Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident
- 6.7 Genehmigung des Budgets und Finanzierungsnachweis**
Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident
- 7 Informationen und Verschiedenes**
Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident

Referenten

Traktanden 1, 3, 4, 6.4 - 6.7 und 7	Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Traktanden 2 und 6.2.3	Christoph Iseli, Ressortleiter Planung und Bau
Traktanden 6.2.4 – 6.2.11	Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur
Traktanden 5, 6.2.2	Bruno Locher, Ressortleiter Sicherheit und Natur
Traktanden 6, 6.1 und 6.3	Nancy Lunghi, Ressortleiterin Finanzen, Kultur und Sport
Traktandum 6.2.1	Selina Hänni, Ressortleiterin Bildung, Familie und Jugend

1. Begrüssung, Wahl der Stimmzähler und Genehmigung der Traktandenliste

Einleitung und Vorwort des Gemeindepräsidenten

2. Totalrevision Baureglement

Referent: Christoph Iseli, Ressortleiter Planung und Bau

Die Ortsplanungsrevision ist so weit fortgeschritten, dass lediglich noch die Genehmigungen der kantonalen Behörden ausstehend sind. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wurde auch das Baureglement überarbeitet. Dieses liegt nun der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vor.

Das Baureglement ist gegenüber dem Zonenreglement von untergeordneter Bedeutung. Es werden lediglich die Baubehörde und die kommunalen Bestimmungen, welche nicht schon in einem übergeordneten Gesetz oder in einer übergeordneten Verordnung enthalten sind, festgelegt.

Kernpunkt der vorliegenden Revision des Baureglements ist die Baubehörde. Bisher bestanden zwei Kommissionen, die Bau- und die Planungskommission. Nach §2 der Kantonalen Bauverordnung (KBV) besteht die Möglichkeit, dass eine vollamtliche Bauverwaltung als Baubehörde bestimmt werden kann. Von dieser Möglichkeit möchte der Gemeinderat Gebrauch machen.

97% aller Baugesuche entsprechen bei der Bewilligungserteilung den gesetzlichen Anforderungen. Der Ermessensspielraum für Ausnahmegewilligungen ist sehr klein. Es sind meistens planerische Fragen, welche aufgeworfen werden. Damit macht es Sinn, die beiden Kommissionen zusammenzulegen, resp. die Planungskommission aufzuheben und die Baukommission zur Bau- und Planungskommission mit einem Bestand von neun Personen zu machen.

Die Ressortleiter Bau und Infrastruktur werden durch die Gemeindeordnung fest der Kommission zugeordnet. Somit sind noch sieben Sitze aus der Bevölkerung zu besetzen.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Baureglement sind in der nachfolgenden Synopse in Spalte zwei rot gekennzeichnet:

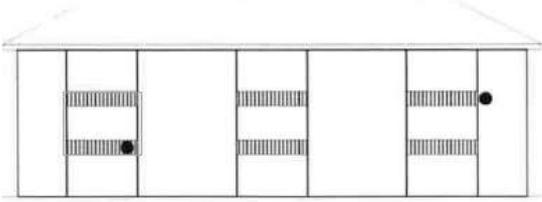
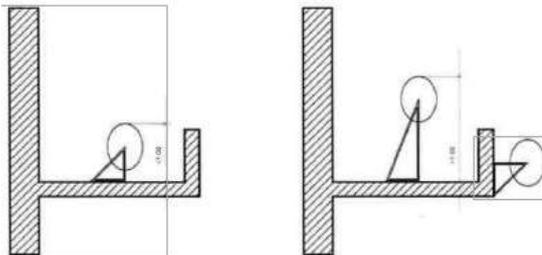
Rechtskräftiges Baureglement	Neues Baureglement (Änderungen in rot)
1. Teil: Formelle Vorschriften	1. Teil: Formelle Vorschriften
§ 1 Zweck und Geltung (§1 KBV)	§ 1 Zweck und Geltung (§1 KBV)
¹ Dieses Reglement enthält in Ergänzung und Ausführung des Planungs- und Baugesetzes und der kantonalen Bauverordnung Vorschriften über das Bauen in der Gemeinde.	¹ Dieses Reglement enthält in Ergänzung und Ausführung des Raumplanungsgesetzes (RPG) , des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und der kantonalen Bauverordnung (KBV) Vorschriften über das Bauen in der Gemeinde.

² Die Abwasserbeseitigung, die Wasserversorgung, die Elektrizitätsversorgung und die Erschliessungsbeiträge und -gebühren sind in besonderen Reglementen geregelt.	² Die Abwasserbeseitigung, die Wasserversorgung, die Elektrizitätsversorgung und die Erschliessungsbeiträge und -gebühren sind in besonderen Reglementen geregelt.
§ 2 Baubehörde (§2 KBV)	§ 2 Baubehörde (§2 KBV)
Die Anwendung dieses Reglements und der kantonalen Bauverordnung ist Sache der Baukommission, die als Baubehörde amtet.	¹ Die Anwendung dieses Reglements und der kantonalen Bauverordnung ist Sache der kommunalen Bauverwaltung , die als Baubehörde amtet.
	² Zur Beurteilung von Vorhaben, die das Orts- oder Landschaftsbild tangieren, holt die Baubehörde eine Stellungnahme der Bau- und Planungskommission ein. Nach Bedarf zieht die Baubehörde Vertreter der kantonalen Stellen oder externe Fachspezialisten bei.
	³ Für folgende Vorhaben wird in jedem Fall von der Bau- und Planungskommission eine Stellungnahme eingeholt: <ul style="list-style-type: none"> – Vorhaben innerhalb jener Zonen, für welche das Zonenreglement eine Stellungnahme der Bau- und Planungskommission vorsieht. – Grössere Gesamtüberbauungen (>Fr. 3 Mio. gemäss BKP 2). – Verkehrs-, Landschafts- und Grünraumprojekte, die das Orts- und Landschaftsbild tangieren. – Bei Baugesuchen mit Ausnahmegewilligungen.
	⁴ Die Baubehörde kann die Bau- und Planungskommission nach Bedarf für weitere Vorhaben konsultieren, welche durch ihre Nutzung und Funktion einen speziellen Öffentlichkeitsbezug haben (städtebaulich wichtige Lagen, publikumsausgerichtete Anlagen, etc.)
	⁵ Die Kosten für Studien oder Gutachten externer Fachspezialisten können dem Bauherrn in Rechnung gestellt werden.
§ 3 Baubewilligungsverfahren und Beschwerdeweg (§2 KBV)	§ 3 Baubewilligungsverfahren und Beschwerdeweg (§2 KBV)
Gegen Entscheide der Baukommission kann innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden:	Gegen Entscheide der Baubehörde kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn Beschwerde geführt werden:
a) gegen Gebühren- und Kostenrechnungen beim Gemeinderat und gegen dessen Entscheide innert derselben Frist bei der kant. Schätzungskommission.	a) gegen Gebühren- und Kostenrechnungen beim Gemeinderat und gegen dessen Entscheide innert derselben Frist bei der kant. Schätzungskommission.
b) gegen alle übrigen Entscheide beim Gemeinderat und gegen dessen Entscheide innert derselben Frist beim Bau-Departement des Kantons Solothurn	b) gegen alle übrigen Entscheide beim Gemeinderat und gegen dessen Entscheide innert derselben Frist beim Bau-Departement des Kantons Solothurn
§ 4 Nutzungsplanverfahren und Beschwerdeweg (§16/17 PBG)	§ 4 Nutzungsplanverfahren und Beschwerdeweg (§14ff PBG)
¹ Der Erlass von Nutzungsplänen (Zonenplan, Erschliessungs- und Gestaltungspläne und zugehörige Reglemente) ist Sache des Gemeinderates.	¹ Der Erlass von Nutzungsplänen (Zonenplan, Erschliessungs- und Gestaltungspläne und zugehörige Reglemente) ist Sache des Gemeinderates. ¹ Für Teil- oder Gesamtrevisionen der Nutzungsplanung sowie Gestaltungs- und Erschliessungspläne holt der Gemeinderat die Stellungnahme der Bau- und Planungskommission ein.
² Gegen Nutzungspläne kann innerhalb der Auflagefrist von 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.	² Gegen Nutzungspläne kann innerhalb der Auflagefrist von 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
³ Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.	³ Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.
§ 5 Baukontrolle (§12 KBV)	§ 5 Baukontrolle (§12 KBV)
¹ Der Bauherr hat der Baubehörde generell folgende Baustadien rechtzeitig zu melden:	¹ Der Bauherr hat der Baubehörde generell folgende Baustadien rechtzeitig zu melden:

<ul style="list-style-type: none"> - Baubeginn - Errichtung des Schnurgerüsts - Fertigstellung der Hausanschlüsse an die öffentlichen Werkleitungen (vor dem Eindecken) - Fertigstellung der Armierung (Boden, Wand, Decke) und Vollendung des Schutzraumes - Vollendung des Rohbaus - Vollendung des Gebäudes - Fertigstellung der Feinplanie 	<ul style="list-style-type: none"> —Baubeginn —Errichtung des Schnurgerüsts —Fertigstellung der Hausanschlüsse an die öffentlichen Werkleitungen (vor dem Eindecken) —Fertigstellung der Armierung (Boden, Wand, Decke) und Vollendung des Schutzraumes —Vollendung des Rohbaus —Vollendung des Gebäudes —Fertigstellung der Feinplanie
² Die Baubehörde benachrichtigt die zur Abnahme verpflichteten Personen oder Kommissionen.	² Die Baubehörde benachrichtigt die zur Abnahme verpflichteten Personen oder Kommissionen.
³ Das Nichtbeachten der Meldepflicht oder das Nichtbeachten der aus den vorgeschriebenen Baukontrollen hervorgegangenen Anordnungen werden nach § 149 PBG geahndet.	³ Das Nichtbeachten der Meldepflicht oder das Nichtbeachten der aus den vorgeschriebenen Baukontrollen hervorgegangenen Anordnungen werden nach § 149 PBG geahndet.
§ 6 Gebühren	§ 5 Gebühren (§ 13 KBV)
¹ Die Gemeinde erhebt für die Beurteilung von Gestaltungsplänen, Baugesuchen, für Vorentscheide und für die Überwachung der Bauten die im Anhang aufgeführten Gebühren.	¹ Die Gemeinde erhebt für die Beurteilung von Gestaltungsplänen, Baugesuchen, für Vorentscheide und für die Überwachung der Bauten die im Anhang aufgeführten Gebühren.
Die Kosten, die sich aus dem Beizug externer Fachleute wie z.B. Vermessungsgeometer, Ortsplaner etc. ergeben sowie zusätzliche Kosten, die infolge Nichtbeachtung geltender Vorschriften, verspäteter Meldung von Baustadien oder ungenügender Baugesuchsunterlagen entstehen, werden separat verrechnet.	² Die Kosten, die sich aus dem Beizug externer Fachleute wie z.B. Vermessungsgeometer, Ortsplaner etc. (Raumplanung, Verkehrsplanung, Landschaftsplanung, Ingenieurwesen, Vermessung u.ä.) ergeben sowie zusätzliche Kosten, die infolge Nichtbeachtung geltender Vorschriften, verspäteter Meldung von Baustadien oder ungenügender Baugesuchsunterlagen entstehen, werden separat verrechnet.
² Die zuständige Behörde kann Kostenvorschüsse verlangen und ihre Verrichtungen von deren Leistung abhängig machen.	³ Die zuständige Behörde kann Kostenvorschüsse verlangen und ihre Verrichtungen von deren Leistung abhängig machen.
³ Der Gemeinderat passt die Gebührenansätze nach dem Zürcher Baukostenindex periodisch an, in der Regel bei einer Indexveränderung von 20%.	⁴ Der Gemeinderat passt die Gebührenansätze nach dem Zürcher Baukostenindex periodisch an, in der Regel bei einer Indexveränderung von 20%.
§ 7 Grundbuchauszug, Finanzierungsausweis	§ 6 Baugesuchsunterlagen
¹ Baugesuche haben neben den in KBV § 5 Abs.1 aufgeführten Angaben auch einen aktuellen Grundbuchauszug zu enthalten; die Baubehörde kann in besonderen Fällen, insbesondere bei Kleinbauten auf die Einreichung eines Grundbuchauszuges verzichten.	¹ Baugesuche haben neben den in KBV § 5 Abs.1 aufgeführten Angaben auch einen aktuellen Grundbuchauszug zu enthalten. Die Baubehörde kann in besonderen Fällen, insbesondere bei Kleinbauten auf die Einreichung eines Grundbuchauszuges verzichten. Zur besseren Beurteilung der Lage ist dem Baugesuch zusätzlich ein Situationsplan mit den eingezeichneten Höhenkurven des gewachsenen Terrains beizulegen.
² Bei grösseren Überbauungen oder dort, wo bei einem Abbruch mit Wiederaufbau auf das Ortsbild Rücksicht genommen werden muss, ist der Baubehörde mit der Baueingabe und auf Kosten des Bauherrn ein Ausweis über die Finanzierung beizubringen.	² Bei grösseren Überbauungen oder dort, wo bei einem Abbruch mit Wiederaufbau auf das Ortsbild Rücksicht genommen werden muss, kann die Baubehörde mit der Baueingabe und auf Kosten des Bauherrn einen Ausweis über die Finanzierung verlangen .
2. Teil: Bauvorschriften	2. Teil: Bauvorschriften
1. Abschnitt: Verkehr	1. Abschnitt: Verkehr
§ 8 Bankette	§ 7 Bankette
¹ An Gemeindestrassen im Wohngebiet mit einer Fahrbahnbreite von weniger als 5 m und ohne Trottoir ist zwischen dem Rand der Fahrbahn oder des Trottoirs und der Einfriedung (Mauer, Zäune usw.) ein Abstand von mindestens 0.50 m (Bankett) einzuhalten. Der Eigentümer kann die Übernahme des Landstreifens verlangen, welcher durch das Zurücksetzen der Einfriedung entsteht.	¹ An Gemeindestrassen im Wohngebiet mit einer Fahrbahnbreite von weniger als 5 m und ohne Trottoir ist zwischen dem Rand der Fahrbahn oder des Trottoirs und der Einfriedung (Mauer, Zäune usw.) ein Abstand von mindestens 0.50 m (Bankett) einzuhalten. Der Eigentümer kann die Übernahme des Landstreifens verlangen, welcher durch das Zurücksetzen der Einfriedung entsteht.

² Werden an Strassen und Flurwege anstossende Grundstücke landwirtschaftlich genutzt, so darf längs der Strassen und Wege ein Bankett von mindestens 0.50 m Breite nicht beackert werden.	² Werden an Strassen und Flurwege anstossende Grundstücke landwirtschaftlich genutzt, so darf längs der Strassen und Wege ein Bankett von mindestens 0.50 m Breite nicht beackert werden.
³ Die Bankette sind vom Grundeigentümer oder Pächter zu unterhalten.	³ Die Bankette sind vom Grundeigentümer oder Pächter zu unterhalten.
§ 9 Strassenreinigung	§ 9 Strassenreinigung
Werden öffentliche Strassen bei landwirtschaftlichen Arbeiten oder bei Bauarbeiten verunreinigt, so haben die Verursacher gleichentags für die Reinigung besorgt zu sein. Im Unterlassungsfalle kann der Gemeindewerkhof oder die Baubehörde auf Kosten der Verursacher Ersatzvornahme anordnen.	Werden öffentliche Strassen bei landwirtschaftlichen Arbeiten oder bei Bauarbeiten verunreinigt, so haben die Verursacher gleichentags für die Reinigung besorgt zu sein. Im Unterlassungsfalle kann der Gemeindewerkhof oder die Baubehörde auf Kosten der Verursacher Ersatzvornahme anordnen.
§ 10 Inanspruchnahme von öffentlichem Grund/Baustellen	§ 8 Inanspruchnahme von öffentlichem Grund/Baustellen
¹ Die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund bei Bauarbeiten bedarf der Bewilligung der Baubehörde, die hierfür eine Gebühr erhebt, die dem Umfange der Benützung entspricht.	¹ Die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund bei Bauarbeiten bedarf der Bewilligung der Baubehörde, die hierfür eine Gebühr erhebt, die dem Umfang der Benützung entspricht.
² Die Baubehörde kann jederzeit die Beseitigung von Ablagerungen, Gerüsten und Bauplatzinstallationen verlangen und nötigenfalls die Bauarbeiten einstellen lassen, wenn die nötigen Sicherheits- und Schutzvorkehrungen nicht eingehalten werden.	² Die Baubehörde kann jederzeit die Beseitigung von Ablagerungen, Gerüsten und Bauplatzinstallationen verlangen und nötigenfalls die Bauarbeiten einstellen lassen, wenn die nötigen Sicherheits- und Schutzvorkehrungen nicht eingehalten werden.
§ 11 Anforderungen an Garagenvorplätze, Abstellplätze	§ 9 Anforderungen an Garagenvorplätze, Abstellplätze
¹ Abstellplätze, Garagenvorplätze und Waschplätze sind so anzulegen, dass kein Wasser auf die Strasse fliesst und dass ein Fahrzeug darauf abgestellt werden kann, ohne Strassen- oder Trottoirareal in Anspruch zu nehmen.	¹ Abstellplätze, Garagenvorplätze und Waschplätze sind so anzulegen, dass kein Wasser auf die Strasse fliesst und dass ein Fahrzeug darauf abgestellt werden kann, ohne Strassen- oder Trottoirareal in Anspruch zu nehmen.
	² Garagenvorplätze sind so anzulegen, dass ein Fahrzeug darauf abgestellt werden kann, ohne Strassen- oder Trottoirareal in Anspruch zu nehmen. Garagenvorplätze, die senkrecht zur Strasse stehen, haben einen Abstand von mind. 6m zum Strassen- oder Trottoirrand einzuhalten.
² Bezüglich der Abmessungen von Autoabstellplätzen gilt als Richtlinie die Schweizer Norm SN 640 603.	³ Bezüglich der Abmessungen von Autoabstellplätzen gilt als Richtlinie die Schweizer Norm SN 640 603 gelten die jeweiligen Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute.
§ 12 Bäume und Sträucher entlang öffentl. Strassen	§ 12 Bäume und Sträucher entlang öffentl. Strassen
¹ Bäume und Sträucher, deren Äste über die Grenze von öffentlichen Strassen hinausreichen, sind vom Eigentümer bis auf die Höhe von 4.20 m aufzuschneiden.	¹ Bäume und Sträucher, deren Äste über die Grenze von öffentlichen Strassen hinausreichen, sind vom Eigentümer bis auf die Höhe von 4.20 m aufzuschneiden.
² Über Trottoirs und Fusswegen hat die lichte Höhe 2.50 m zu betragen.	² Über Trottoirs und Fusswegen hat die lichte Höhe 2.50 m zu betragen.
³ Private Ein- und Ausfahrten sind übersichtlich zu gestalten.	³ Private Ein- und Ausfahrten sind übersichtlich zu gestalten.
⁴ Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften, die für Wohnstrassen, Alleen und dergleichen aufgestellt werden.	⁴ Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften, die für Wohnstrassen, Alleen und dergleichen aufgestellt werden.
2. Abschnitt: Sicherheit und Gesundheit	2. Abschnitt: Sicherheit und Gesundheit
§ 13 Nebenräume in Mehrfamilienhäusern (§ 57 KBV)	§ 13 Nebenräume in Mehrfamilienhäusern (§ 57 KBV)
¹ Bei Mehrfamilienhäusern mit mehr als 6 Wohnungen ist zu jeder Wohnung ein Abstellraum von mindesten 6 m2 zu erstellen.	¹ Bei Mehrfamilienhäusern mit mehr als 6 Wohnungen ist zu jeder Wohnung ein Abstellraum von mindesten 6 m2 zu erstellen.
² Die Häuser haben ausreichende Abstellräume für Velos, Kinderwagen und dergleichen aufzuweisen.	² Die Häuser haben ausreichende Abstellräume für Velos, Kinderwagen und dergleichen aufzuweisen.

§ 14 Lärmschutz (§ 57 KBV)	§ 14 Lärmschutz (§ 57 KBV)
¹ Bewohnte Gebäude sind gegen Lärmeinwirkungen von aussen und innen zu isolieren. Die Regeln der SIA-Norm 181 «Schallschutz im Wohnungsbau» sind zu beachten.	¹ Bewohnte Gebäude sind gegen Lärmeinwirkungen von aussen und innen zu isolieren. Die Regeln der SIA-Norm 181 «Schallschutz im Wohnungsbau» sind zu beachten.
² Der Gebäudegrundriss ist so zu gestalten, dass Lärm- und Ruhezonen klar getrennt sind. Ist bei Mehrfamilienhäusern die Trennung von Lärm- und Ruhezonen im Grundriss nicht möglich, müssen entsprechende konstruktive Massnahmen an ihre Stelle treten.	² Der Gebäudegrundriss ist so zu gestalten, dass Lärm- und Ruhezonen klar getrennt sind. Ist bei Mehrfamilienhäusern die Trennung von Lärm- und Ruhezonen im Grundriss nicht möglich, müssen entsprechende konstruktive Massnahmen an ihre Stelle treten.
3. Abschnitt: Ästhetik	2. Abschnitt: Ästhetik-Gestaltung
§ 15 Beschädigte Gebäude und Brandmauern (§§ 32/63 KBV)	§ 10 Beschädigte Gebäude und Brandmauern (§§ 32/63 KBV)
¹ Durch Brand oder andere Elementarereignisse, Abbruch oder mangelhaften Unterhalt beschädigte Gebäude sind innert einer von der Baubehörde festgesetzten, angemessenen Frist zu entfernen oder wiederherzustellen.	Durch Brand oder andere Elementarereignisse, Abbruch oder mangelhaften Unterhalt beschädigte Gebäude sind innert einer von der Baubehörde festgesetzten, angemessenen Frist zu entfernen oder wiederherzustellen.
² Die Baubehörde kann bei Brandmauern, die das Orts-, Strassen- und Landschaftsbild stören, Vorschriften über deren Gestaltung erlassen, sofern nicht in absehbarer Zeit mit einem Anbau oder Abbruch zu rechnen ist.	² Die Baubehörde kann bei Brandmauern, die das Orts-, Strassen- und Landschaftsbild stören, Vorschriften über deren Gestaltung erlassen, sofern nicht in absehbarer Zeit mit einem Anbau oder Abbruch zu rechnen ist.
³ Im Übrigen gelten §§ 541 und 63 KBV.	³ Im Übrigen gelten §§ 541 und 63 KBV.
§ 16 Terrainveränderungen (§ 63 KBV)	§ 16 Terrainveränderungen (§ 63 KBV)
¹ Terrainveränderungen sind nicht zu bewilligen (§3, Abs. 2 lit. b KBV), wenn das Landschafts-, Orts-, Quartier- oder Strassenbild beeinträchtigt wird oder wenn dadurch Biotope, Hecken und dergleichen vernichtet würden, die den Tieren und Pflanzen als Lebensraum dienen.	¹ Terrainveränderungen sind nicht zu bewilligen (§3, Abs. 2 lit. b KBV), wenn das Landschafts-, Orts-, Quartier- oder Strassenbild beeinträchtigt wird oder wenn dadurch Biotope, Hecken und dergleichen vernichtet würden, die den Tieren und Pflanzen als Lebensraum dienen.
² Aufschüttungen über das gewachsene Terrain von mehr als 1.20 m sind nicht gestattet. Abweichende Regelungen für einzelne Wohnzonen sind in den Zonenvorschriften umschrieben. Die Gesamthöhe zwischen zwei Terrassen darf bei Abgrabungen 2.70 m nicht übersteigen. Zur besseren Beurteilung der Lage ist dem Baugesuch ein Situationsplan mit den eingezeichneten Höhenkurven des gewachsenen Terrains beizulegen. Liegen für Aufschüttungen extreme topographische Verhältnisse vor, kann die Baubehörde Ausnahmen gestatten.	² Aufschüttungen über das gewachsene Terrain von mehr als 1.20 m sind nicht gestattet. Abweichende Regelungen für einzelne Wohnzonen sind in den Zonenvorschriften umschrieben. Die Gesamthöhe zwischen zwei Terrassen darf bei Abgrabungen 2.70 m nicht übersteigen. Zur besseren Beurteilung der Lage ist dem Baugesuch ein Situationsplan mit den eingezeichneten Höhenkurven des gewachsenen Terrains beizulegen. Liegen für Aufschüttungen extreme topographische Verhältnisse vor, kann die Baubehörde Ausnahmen gestatten.
§ 17 Antennen und Empfangsanlagen (§ 63 KBV)	§ 11 Antennen (Sende- und Empfangsanlagen, § 3 KBV)
Empfangsanlagen jeglicher Art sind bewilligungspflichtig.	¹ Antennen jeglicher Art und Grösse sind bewilligungspflichtig. Vorbehalten sind allfällige Einschränkungen gemäss den jeweiligen Zonenvorschriften aus dem Zonenreglement.
	² An Einfamilienhäusern werden maximal eine und an Mehrfamilienhäusern maximal zwei sichtbare Parabolantennen bewilligt. Weitere Anschlüsse bei Mehrfamilienhäusern an eine der bestehenden zwei Antennen werden geduldet.
	³ Antennen welche sichtbar an die Fassade montiert werden, müssen die gleiche Farbe wie die Fassade aufweisen.
	⁴ Antennen welche auf dem Dach montiert werden, dürfen grundsätzlich von der öffentlichen Strasse her nicht sichtbar sein. Sie können z.B. hinter dem Kamin versteckt werden. Bei Steildächern muss die Antenne die gleiche Farbe wie das Dach haben. Antennen auf Flachdächern müssen grau sein
	⁵ Antennen müssen fachmännisch installiert werden.

	<p>⁶ Freistehende Antennen dürfen oberkant höchstens 1.00m ab Boden montiert werden. Für Fälle über 1.00m kann die Baubehörde Auflagen erlassen.</p>
	<p>⁷ Folgende Unterlagen sind mit dem Bewilligungsgesuch einzureichen:</p> <p>Fassadenansicht oder Foto mit bezeichnetem Standort der Antenne</p> <p>Bei freistehenden Anlagen ein Situationsplan mit bezeichnetem Standort der Antenne.</p> <p>Bei Mietverhältnis das Einverständnis der Liegenschaftsbesitzer oder des Eigentümers.</p>  <p>Schema zu Abs. 2</p>  <p>Schema zu Abs. 6</p> <p>Links: Bewilligung ohne Auflage.</p> <p>Rechts: Bewilligung mit Auflagen möglich.</p>
§ 18 Silos (§ 63 KBV)	§ 12 Silos (§ 63 KBV)
¹ Silobauten sind, ausgenommen in Industriezonen, braun, graugrün oder dunkelgrün einzufärben und unauffällig zu platzieren.	¹ Silobauten sind, ausgenommen in Industriezonen, braun, graugrün oder dunkelgrün einzufärben und unauffällig zu platzieren.
² Die Baukommission kann die Höhe der Silos aus nachbarrechtlichen oder ästhetischen Gründen begrenzen.	² Die Baubehörde kann die Höhe der Silos aus nachbarrechtlichen oder ästhetischen Gründen begrenzen.
§ 19 Reklamen (§ 63 KBV)	§ 13 Reklamen (§ 63 KBV)
Es sind nur unaufdringlich wirkende Reklamen, die den Charakter von Strassenzügen und Aussenräumen nicht beeinträchtigen, zulässig.	¹ Reklamen sind temporäre oder permanente Firmenanschriften, Eigenreklamen oder Fremdreklamen.
	<p>² Sämtliche Reklamen sind bewilligungspflichtig, ausgenommen:</p> <p>a) Reklamen an bewilligten Anschlagstellen oder Schaukästen;</p> <p>b) kleine temporäre Aushänge bis 0.5 m² pro Fassade (z.B. Ausschreibung von Mieträumen);</p> <p>c) mobile Angebotstafeln (z.B. Gastronomie, Detailhandel, Hinweistafeln für Landwirtschaftsprodukte u.ä.).</p>
	³ Lichtimmissionen auf umliegende Wohnnutzungen sind möglichst gering zu halten. Direkt oder indirekt beleuchtete Reklamen dürfen nur zwischen 06.00 und 24.00 Uhr beleuchtete werden.

	⁴ Die Stellungnahme der Bau- und Planungskommission ist in bewilligungspflichtigen Fällen einzuholen .
§ 20 Gestaltungspläne und Sonderbauvorschriften (§§ 44 ff PBG)	§ 20 Gestaltungspläne und Sonderbauvorschriften (§§ 44 ff PBG)
¹ Für Arealüberbauungen und für Einzelbauten, die für das Ortsbild wesentlich sind, kann der Gemeinderat Gestaltungspläne und/oder Sonderbauvorschriften erlassen.	¹ Für Arealüberbauungen und für Einzelbauten, die für das Ortsbild wesentlich sind, kann der Gemeinderat Gestaltungspläne und/oder Sonderbauvorschriften erlassen.
² Für die Anforderungen, den Inhalt und das Verfahren der Gestaltungspläne sind die Bestimmungen von §§ 44 ff PBG massgebend.	² Für die Anforderungen, den Inhalt und das Verfahren der Gestaltungspläne sind die Bestimmungen von §§ 44 ff PBG massgebend.
§ 21 Baumschutz (§ 119 PBG)	§ 21 Baumschutz (§ 119 PBG)
¹ Die Unterhaltskommission überwacht die Pflege und Erneuerung des Baum- und Buschbestandes und erlässt dafür einen Pflegeplan.	¹ Die Unterhaltskommission überwacht die Pflege und Erneuerung des Baum- und Buschbestandes und erlässt dafür einen Pflegeplan.
² Die Baumschutz-Inventarkarte kann von jedermann eingesehen werden.	² Die Baumschutz-Inventarkarte kann von jedermann eingesehen werden.
³ Der Erlass von Einzelschutzverfügungen richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 122 ff PBG.	³ Der Erlass von Einzelschutzverfügungen richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 122 ff PBG.
4. Abschnitt: Energie und Entsorgung	3. Abschnitt: Energie und Entsorgung
§ 22 Quartierheizanlagen	§ 22 Quartierheizanlagen
Bei der Realisierung ganzer Quartierüberbauungen kann die Baubehörde Verpflichtungen zu Quartierheizanlagen aussprechen.	Bei der Realisierung ganzer Quartierüberbauungen kann die Baubehörde Verpflichtungen zu Quartierheizanlagen aussprechen.
§ 23 Wintergärten	§ 14 Wintergärten
Wintergärten sind verglaste, nicht künstlich beheizte, Gebäudeteile, die ausserhalb der isolierten Fassade gebaut sind. Sie sind nicht ganzjährig bewohnbar und dienen vorab der Verbesserung der Energiebilanz. Wintergärten sind in Grösse und Proportion auf das Gebäude abzustimmen.	Wintergärten sind verglaste, nicht künstlich beheizte, Gebäudeteile, die ausserhalb der isolierten Fassade gebaut sind. Sie sind nicht ganzjährig bewohnbar und dienen vorab der Verbesserung der Energiebilanz. Wintergärten sind in Grösse und Proportion auf das Gebäude abzustimmen.
§ 24 Anlagen zur Abfallentsorgung (§ 43 KBV)	§ 15 Anlagen zur Abfallentsorgung (§ 43 KBV)
¹ Bei Mehrfamilienhäusern ab 6 Wohnungen und bei Wohnsiedlungen sind geeignete Abstellplätze für Abfallbehälter zu schaffen. Sie sind so anzulegen, dass sie für das getrennte Sammeln verschiedener Abfälle eingerichtet werden können. Für die Verwertung organischer Abfälle sind geeignete Kompostierungsanlagen einzurichten.	¹ Bei Mehrfamilienhäusern ab 6 Wohnungen und bei Wohnsiedlungen sind geeignete Abstellplätze für Abfallbehälter zu schaffen. Sie sind so anzulegen, dass sie für das getrennte Sammeln verschiedener Abfälle eingerichtet werden können. Für die Verwertung organischer Abfälle sind geeignete Kompostierungsanlagen einzurichten.
² Die Baubehörde kann solche Abstellplätze und Anlagen in besonderen Fällen auch bei anderen Bauvorhaben verlangen.	² Die Baubehörde kann solche Abstellplätze und Anlagen in besonderen Fällen auch bei anderen Bauvorhaben verlangen.
	§ 16 Solaranlagen
	¹ Bewilligungsfreie Anlagen: a) Bauvorhaben für Solaranlagen, welche gemäss Art. 18a RPG genügend angepasst sind und keiner Baubewilligung bedürfen, sind der Baubehörde mindestens 30 Tage vor Baubeginn zu melden. b) Der Meldung sind ein Situationsplan, ein Fassadenplan sowie ein Baubeschrieb beizulegen.
	² Eine Baubewilligungspflicht besteht für folgende Fälle: a) Kantonal und kommunal geschützte historische Kulturdenkmäler b) Kantonale Juraschutzzone c) Ortsbildschutzzonen (Kernzone Ortsbild) d) Anlagen an Fassaden und auf dem Boden

	<p>e) Anlagen, welche nicht im Sinne von Art. 18a Abs. 1 RPG genügend angepasst sind.</p> <p>Für Anlagen gemäss lit. a, b und c ist die Stellungnahme der kantonalen Fachstelle für Ortsbildschutz einzuholen.</p>
	<p>³ Gestaltungskriterien für bewilligungspflichtige Anlagen:</p> <p>a) Generell: Solaranlagen müssen in ihrer Erscheinung möglichst gut in die Dach- oder Fassadengestaltung integriert sein.</p> <p>b) Steildach: Es sind kompakte und zusammenhängende Anlagen vorzusehen. Lage und Anordnung orientieren sich an bestehenden charakteristischen Elementen der Dachstruktur. Rahmenelemente sind zurückhaltend zu gestalten. Leitungen sind in die Dachflächen zu integrieren.</p> <p>c) Flachdach: Ihre Höhe darf 1.20m über Dachbelag nicht überschreiten. Der seitliche Abstand der darunterliegenden Gebäudekante beträgt mindestens die Höhe der Anlage.</p> <p>d) Fassaden: Anlagen an Fassaden sind nur als integrierender Teil der Architektur zulässig (z.B. als Fassadenverkleidung).</p> <p>e) Boden: Anlagen auf dem Boden sind nicht zulässig.</p>
3. Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen	3. Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen
§ 25 Ausnahmen	§ 25 Ausnahmen
Für Ausnahmegewilligungen gelten die Bestimmungen nach § 138 PBG.	Für Ausnahmegewilligungen gelten die Bestimmungen nach § 138 PBG.
§ 26 Verfahren	§ 17 Verfahren
Dieses Reglement wird nach den Verfahrensbestimmungen des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 erlassen.	Dieses Reglement wird nach den Verfahrensbestimmungen des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 erlassen.
§ 27 Inkrafttreten und Übergangsrecht	§ 18 Inkrafttreten und Übergangsrecht
¹ Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.	¹ Das Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
² Es findet Anwendung auf alle Verfahren, die nicht durch einen rechtskräftigen Entscheid erledigt sind.	² Es findet Anwendung auf alle Verfahren, die nicht durch einen rechtskräftigen Entscheid erledigt sind.
§ 28 Aufhebung des alten Rechts (§ 156 PBG)	§ 19 Aufhebung des alten Rechts (§ 156 PBG)
Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle widersprechenden früheren Bestimmungen, insbesondere das Baureglement vom 8. November 1982 aufgehoben.	Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle widersprechenden früheren Bestimmungen, insbesondere das Baureglement vom 2. Mai 1994 aufgehoben.
Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 13. Dezember 1993 Gemeindepräsident: K. Zimmerli Gemeindeschreiber: A. Rindlisbacher	Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2017 Gemeindepräsident: Fabian Gloor Gemeindeschreiberin: Madeleine Gabi
Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1373 vom 2. Mai 1994 Der Staatsschreiber: Dr. Konrad Schwaller	Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. xxx vom xx.xx.2018 .

Anhang 1: Gebühren	Anhang 1: Gebühren
Die Gebühren für die Bearbeitung von Gestaltungsplänen und von Baugesuchen gemäss § 6 sowie für die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund gemäss § 10 des Gemeindebaureglements betragen:	Die Gebühren für die Bearbeitung von Gestaltungsplänen und von Baugesuchen gemäss §§ 2, 5 und 8 sowie für die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund gemäss § 10 des Gemeindebaureglements betragen:
1. Entscheidgebühr der Baukommission:	1. Entscheidgebühr der Baubehörde:
Neubauten	Neubauten
a) Einfamilienhaus Fr. 300.–	a) Einfamilienhaus Fr. 300.–
b) Mehrfamilienhaus, 1.Wohnung Fr. 300.– jede weitere Wohnung Fr. 150.–	b) Mehrfamilienhaus, 1.Wohnung Fr. 300.– jede weitere Wohnung Fr. 150.–
c) Wohn- und Geschäftshäuser, landw. Siedlungen, Gewerbe- und Industriebauten nach Aufwand, min. Fr. 500.–	c) Wohn- und Geschäftshäuser, landw. Siedlungen, Gewerbe- und Industriebauten nach Aufwand, min. Fr. 500.–
Kleine Bauvorhaben	Kleine Bauvorhaben
d) Kleinere An- und Umbauten, Einfriedungen, Mauern, Sitzplätze, Garagen, Abstellplätze, Terrainveränderungen und desgleichen bis zu einer Bausumme von Fr. 50'000.– Fr. 50.–	a) Kleinere An- und Umbauten, Einfriedungen, Mauern, Sitzplätze, Garagen, Abstellplätze, Terrainveränderungen und desgleichen bis zu einer Bausumme von Fr. 50'000.– Fr. 50.–
Übrige Bewilligungen	Übrige Bewilligungen
e) Ölfeuerungen, Tankanlagen, Zusatzbewilligungen und desgleichen Fr. 50.–	a) Ölfeuerungen, Tankanlagen, Zusatzbewilligungen und desgleichen Fr. 50.–
f) Umnutzungen, Verlängerung der Baubewilligung Fr. 50.–	b) Umnutzungen, Verlängerung der Baubewilligung Fr. 50.–
2. Baukontrollen	2. Baukontrollen
Die Gebühren werden aufgrund der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungssumme) der bewilligten Bauobjekte berechnet und betragen:	Die Gebühren werden aufgrund der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungssumme) der bewilligten Bauobjekte berechnet und betragen:
Bauten und Anlagen	Bauten und Anlagen
g) für eine Versicherungssumme bis Fr. 50'000.– in der Entscheidgebühr enthalten.	a) für eine Versicherungssumme bis Fr. 50'000.– in der Entscheidgebühr enthalten.
h) für den Fr. 50'000.– übersteigenden Betrag bis Fr. 500'000.– 1,0 %	b) für den Fr. 50'000.– übersteigenden Betrag bis Fr. 500'000.– 1,0 %
i) für den Fr. 500'000.– übersteigenden Betrag 0,3 %	c) für den Fr. 500'000.– übersteigenden Betrag 0,3 %
k) Bei Beträgen von über Fr. 2'000.– setzt die Baukommission die Gebühr nach Aufwand fest.	k) Bei Beträgen von über Fr. 2'000.– setzt die Baukommission die Gebühr nach Aufwand fest.
Übrige Bewilligungen in der Entscheidgebühr enthalten.	Übrige Bewilligungen in der Entscheidgebühr enthalten.

Einwohnergemeinde Oensingen: Budgetgemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 13. Dezember 1993 Gemeindepräsident: K. Zimmerli Gemeindeschreiber: A. Rindlisbacher	Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2017 und in Kraft gesetzt per 1. Januar 2018. Gemeindepräsident: Fabian Gloor Gemeindeschreiberin: Madeleine Gabi
Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr.1373 vom 2.Mai 1994. Der Staatsschreiber: Dr. Konrad Schwaller	Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. xxx vom xx.xx.2018.

Antrag des Gemeinderats

(Beschluss des Gemeinderats vom 23. Oktober 2017)

Der Totalrevision des Baureglements sei zuzustimmen.

Das neue Baureglement sei per 1. Januar 2018 in Kraft zu setzen.

3 Teilrevision Gemeindeordnung

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident

Durch die Änderung des Baureglements muss auch die Gemeindeordnung den neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Folgende Anpassungen sind aufgrund der Gesamtrevision des Baureglements in der Gemeindeordnung nötig:

Rechtskräftige Gemeindeordnung	Anpassung (in roter Schrift)		
§ 28	§ 28		
Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitgliederzahl:	Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitgliederzahl:		
Kommission	Mitglieder	Kommission	Mitglieder
Baukommission	5	Bau- und Planungs kommission	9
Bellwaldkommission	5	Bellwaldkommission	5
Feuerwehrkommission nach Feuerwehreglement		Feuerwehrkommission nach Feuerwehreglement	
Kultur- und Sportkommission	7	Kultur- und Sportkommission	7
Planungskommission	5	Planungskommission	5
Wahlbüro	11	Wahlbüro	11
Werkkommission	5	Werkkommission	5

Antrag des Gemeinderats

(Beschluss des Gemeinderats vom 23. Oktober 2017)

Der Teilrevision der Gemeindeordnung sei zuzustimmen.

Die teilrevidierte Gemeindeordnung sei per 1. Januar 2018 in Kraft zu setzen.

4 Genehmigung Gebührenreglement Gemeindeverwaltung

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident

Der Gemeinderat hat am 19. März 2012 eine Gebührenordnung für die Gemeindeverwaltung erlassen, welche in der Zwischenzeit mehrfach revidiert wurde. Abklärungen beim Kanton haben ergeben, dass diese Gebührenordnung (neu Gebührenreglement) von der Gemeindeversammlung genehmigt werden muss.

Gemäss Auskunft des Amtes für Gemeinden muss sich das Gebührenreglement auf §20 der Gemeindeordnung resp. §56 des Gemeindegesetzes stützen und nicht, wie irrtümlich angenommen, auf §23 Abs. 2 der Gemeindeordnung. Eine Totalrevision drängt sich somit auf. Der Gemeindeversammlung wird folgender Reglements-vorschlag zur Genehmigung vorgelegt:

Geltende Verordnung vom 19.03.2012, teilrevidiert am 31.08.2015, 19.10.2015, 04.04.2016	Vorschlag neues Gebührenreglement (Änderungen gegenüber bestehender Verordnung in rot)
<p>Gebührenordnung Gemeindeverwaltung vom 19. März 2012 (Teilrevidiert am 31. August 2015, am 19. Oktober 2015 und am 4. April 2016)</p> <p>Der Gemeinderat beschliesst, gestützt auf § 23, Abs. 2 der Gemeindeordnung:</p>	<p>Gebührenreglement Gemeindeverwaltung vom 11. Dezember 2017</p> <p>Die Gemeindeversammlung beschliesst, gestützt auf § 20 der Gemeindeordnung:</p>
<p>Die in dieser Gebührenordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.</p>	<p>Die in diesem Gebührenreglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.</p>
<p>Für Tätigkeiten aller Abteilungen und Organisationsbereiche der Gemeindeverwaltung und in Anwendung der massgebenden übergeordneten Vorschriften von Bund und Kanton, werden Verwaltungsgebühren nach folgendem Tarif erhoben. Vorbehalten bleiben die Gebührevorschriften der Spezialgesetzgebung und Gebührenregelungen in anderen Gemeindereglementen, insbesondere auch die Vorschriften über die Gebührenfreiheit.</p> <p>Gebührenfrei sind die Verrichtungen für die Gemeinde (Behörden, Kommissionen, Funktionäre, Schulen, Werkhof, kulturelle und gemeinnützige Vereine und Organisationen, usw.), nicht aber die für den persönlichen Bedarf erbrachten Dienstleistungen für Mitarbeitende der Einwohnergemeinde Oensingen sowie für Behördenmitglieder und für Funktionäre.</p>	<p>Für Tätigkeiten aller Abteilungen und Organisationsbereiche der Gemeindeverwaltung und in Anwendung der massgebenden übergeordneten Vorschriften von Bund und Kanton, werden Verwaltungsgebühren nach folgendem Tarif erhoben. Vorbehalten bleiben die Gebührevorschriften der Spezialgesetzgebung und Gebührenregelungen in anderen Gemeindereglementen, insbesondere auch die Vorschriften über die Gebührenfreiheit.</p> <p>Gebührenfrei sind die Verrichtungen für die Gemeinde (Behörden, Kommissionen, Funktionäre, Schulen, Werkhof, kulturelle und gemeinnützige Vereine und Organisationen, usw.), nicht aber die für den persönlichen Bedarf erbrachten Dienstleistungen für Mitarbeitende der Einwohnergemeinde Oensingen sowie für Behördenmitglieder und für Funktionäre.</p>
<p>§ 1 Kostendeckungsprinzip und Grundsätze der Rechnungsstellung</p>	<p>§ 1 Kostendeckungsprinzip und Grundsätze der Rechnungsstellung</p>
<p>¹ Der Gesamtertrag aus Administrationsgebühren soll grundsätzlich den entsprechend entstandenen Verwaltungsaufwand decken und nicht übersteigen.</p>	<p>¹ Der Gesamtertrag aus Administrationsgebühren soll grundsätzlich den entsprechend entstandenen Verwaltungsaufwand decken und nicht übersteigen.</p>
<p>² Auslagen, wie Honorare, Gebühren und Steuern an Dritte, Publikationskosten, Kosten für die Verarbeitung von Akten und Dokumenten sowie Verpflegungs- und Reisespesen, Porto- und andere Zustellkosten sind vom jeweiligen Enddienstleistungsverbraucher im Sinne des Kostendeckungsprinzips zu ersetzen. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften, welche den Ersatz solcher Auslagen ausschliessen.</p>	<p>² Auslagen, wie Honorare, Gebühren und Steuern an Dritte, Publikationskosten, Kosten für die Verarbeitung von Akten und Dokumenten sowie Verpflegungs- und Reisespesen, Porto- und andere Zustellkosten sind vom jeweiligen Enddienstleistungsverbraucher im Sinne des Kostendeckungsprinzips zu ersetzen. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften, welche den Ersatz solcher Auslagen ausschliessen.</p>

<p>³ Es werden keine Rechnungen unter Fr. 20 ausgestellt. Diese Beträge sind bar zu bezahlen. Ausnahmen können im Einzelfall vom Leiter Finanzen bewilligt werden.</p>	<p>³ Es werden keine Rechnungen unter Fr. 10 ausgestellt. Diese Beträge sind bar zu bezahlen. Ausnahmen können im Einzelfall vom Leiter Finanzen und von der Bereichs- und Abteilungsleitung bewilligt werden.</p>																				
<p>⁴ Für die Verrechnung der Selbstkosten (Zeitaufwand) nach Aufwand legt die Abteilung Finanzen alljährlich die Ansätze fest. Diese sind als Anhang 1 integrierender Bestandteil dieser Gebührenordnung.</p>	<p>⁴ Für die Verrechnung der Selbstkosten (Zeitaufwand) nach Aufwand legt die Abteilung Finanzen alljährlich die Ansätze fest. Diese sind als Anhang 1 integrierender Bestandteil dieses Gebührenreglements.</p>																				
<p>⁵ Die Selbstkosten für die Verrechnung des Zeitaufwandes setzen sich aus den Bruttobesoldungen pro Arbeitsstunde, einschliesslich Sozialversicherungskosten und 20% Gemeinkostenzuschlag, zusammen.</p>	<p>⁵ Die Selbstkosten für die Verrechnung des Zeitaufwandes setzen sich aus den Bruttobesoldungen pro Arbeitsstunde, einschliesslich Sozialversicherungskosten und 20% Gemeinkostenzuschlag, zusammen.</p>																				
<p>⁶ Der Leiter Verwaltung und der Leiter Finanzen können in Härtefällen die verrechneten Beträge gemeinsam reduzieren.</p>	<p>⁶ Der Leiter Verwaltung und der Leiter Finanzen können in Härtefällen die verrechneten Beträge gemeinsam reduzieren.</p>																				
<p>⁷ Enthält die vorliegende Gebührenordnung für eine Verrichtung und/oder Dienstleistung keinen Ansatz, so können die Abteilungsleiter gemeinsam mit dem Leiter Verwaltung einen Betrag im Sinne von Absatz 1 festlegen, welcher aber die Summe von Fr. 2'000 nicht übersteigen darf.</p>	<p>⁷ Enthält das vorliegende Gebührenreglement für eine Verrichtung und/oder Dienstleistung keinen Ansatz, so können die Abteilungsleiter gemeinsam mit dem Leiter Verwaltung einen Betrag im Sinne von Absatz 1 festlegen, welcher aber die Summe von Fr. 2'000 nicht übersteigen darf.</p>																				
<p>§2 Fälligkeiten, Zahlungsfristen, Mahnungen, Erlassgesuche</p>	<p>§2 Fälligkeiten, Zahlungsfristen, Mahnungen, Erlassgesuche</p>																				
<p>¹ Alle auf vorliegender Gebührenordnung basierenden Gebühren werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen zahlbar.</p>	<p>¹ Alle auf vorliegendem Gebührenreglement basierenden Gebühren werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen zahlbar.</p>																				
<p>² Die Abteilung Finanzen zeigt dem Rechnungsempfänger im Rahmen der Rechnungsstellung die Entstehung der verrechneten Gebühr transparent auf.</p>	<p>² Die Abteilung Finanzen zeigt dem Rechnungsempfänger im Rahmen der Rechnungsstellung die Entstehung der verrechneten Gebühr transparent auf.</p>																				
<p>³ Nicht bezahlte Beträge jeglicher Art, auch wenn diese aus der Anwendung anderer Reglemente und Verordnungen entspringen, werden gemahnt. Dafür verrechnet die Abteilung Finanzen:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td>Für die erste Mahnung</td> <td style="text-align: right;">Fr. 10</td> </tr> <tr> <td>Für die zweite Mahnung</td> <td style="text-align: right;">Fr. 50</td> </tr> <tr> <td>Zahlungserinnerungen für Vorbezüge der Gemeindesteuern</td> <td style="text-align: right;">kostenlos</td> </tr> </table>	Für die erste Mahnung	Fr. 10	Für die zweite Mahnung	Fr. 50	Zahlungserinnerungen für Vorbezüge der Gemeindesteuern	kostenlos	<p>³ Nicht bezahlte Beträge jeglicher Art, auch wenn diese aus der Anwendung anderer Reglemente und Verordnungen entspringen, werden gemahnt. Dafür verrechnet die Abteilung Finanzen:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td>Für die erste Mahnung</td> <td style="text-align: right;">Fr. 10</td> </tr> <tr> <td>Für die zweite Mahnung</td> <td style="text-align: right;">Fr. 50</td> </tr> <tr> <td>Zahlungserinnerungen für Vorbezüge der Gemeindesteuern</td> <td style="text-align: right;">kostenlos</td> </tr> </table> <p>Inkassokosten werden gemäss Aufwand in Rechnung gestellt.</p>	Für die erste Mahnung	Fr. 10	Für die zweite Mahnung	Fr. 50	Zahlungserinnerungen für Vorbezüge der Gemeindesteuern	kostenlos								
Für die erste Mahnung	Fr. 10																				
Für die zweite Mahnung	Fr. 50																				
Zahlungserinnerungen für Vorbezüge der Gemeindesteuern	kostenlos																				
Für die erste Mahnung	Fr. 10																				
Für die zweite Mahnung	Fr. 50																				
Zahlungserinnerungen für Vorbezüge der Gemeindesteuern	kostenlos																				
<p>⁴ Ist die Zahlung einer Gebühr oder eines Auslagenersatzes für den Rechnungsempfänger mit einer erheblichen Härte verbunden, kann die Abteilung Finanzen Zahlungserleichterungen gewähren.</p>	<p>⁴ Ist die Zahlung einer Gebühr oder eines Auslagenersatzes für den Rechnungsempfänger mit einer erheblichen Härte verbunden, kann die Abteilung Finanzen Zahlungserleichterungen gewähren.</p>																				
<p>⁵ Über Erlassgesuche für gestellte Rechnungen entscheidet der Gemeinderat.</p>	<p>⁵ Über Erlassgesuche für gestellte Rechnungen entscheidet der Gemeinderat.</p>																				
<p>§ 3 Gebühren für allgemeine Dienstleistungen aller Abteilungen</p>	<p>§ 3 Gebühren für allgemeine Dienstleistungen aller Abteilungen</p>																				
<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td>Archivsuche über 30 Minuten Zeitaufwand</td> <td style="text-align: right;">Selbstkostentarif</td> </tr> <tr> <td>In gedruckter Form abgegebene Reglemente, Verordnungen, Pläne</td> <td style="text-align: right;">Selbstkostentarif</td> </tr> <tr> <td>Fotokopien, Ausdrücke pro Seite (Verrechnung ab der dritten Seite)</td> <td style="text-align: right;">Fr. 2</td> </tr> <tr> <td>Steuerauskünfte an Dritte</td> <td style="text-align: right;">Fr. 40</td> </tr> </table>	Archivsuche über 30 Minuten Zeitaufwand	Selbstkostentarif	In gedruckter Form abgegebene Reglemente, Verordnungen, Pläne	Selbstkostentarif	Fotokopien, Ausdrücke pro Seite (Verrechnung ab der dritten Seite)	Fr. 2	Steuerauskünfte an Dritte	Fr. 40	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td>Archivsuche über 30 Minuten Zeitaufwand</td> <td style="text-align: right;">Selbstkostentarif</td> </tr> <tr> <td>In gedruckter Form abgegebene Reglemente, Verordnungen, Pläne</td> <td style="text-align: right;">Selbstkostentarif</td> </tr> <tr> <td>Fotokopien, Ausdrücke pro Seite (Verrechnung ab der dritten Seite)</td> <td style="text-align: right;">Fr. 2</td> </tr> <tr> <td>Steuerauskünfte an Dritte</td> <td style="text-align: right;">Fr. 40</td> </tr> <tr> <td>Gebühr für einmalige Rechnungstellung</td> <td style="text-align: right;">Fr. 5</td> </tr> <tr> <td>Gebühr für Versand und Rechnungstellung (Warenwert ab Fr. 300, per Einschreiben)</td> <td style="text-align: right;">Fr. 10</td> </tr> </table>	Archivsuche über 30 Minuten Zeitaufwand	Selbstkostentarif	In gedruckter Form abgegebene Reglemente, Verordnungen, Pläne	Selbstkostentarif	Fotokopien, Ausdrücke pro Seite (Verrechnung ab der dritten Seite)	Fr. 2	Steuerauskünfte an Dritte	Fr. 40	Gebühr für einmalige Rechnungstellung	Fr. 5	Gebühr für Versand und Rechnungstellung (Warenwert ab Fr. 300, per Einschreiben)	Fr. 10
Archivsuche über 30 Minuten Zeitaufwand	Selbstkostentarif																				
In gedruckter Form abgegebene Reglemente, Verordnungen, Pläne	Selbstkostentarif																				
Fotokopien, Ausdrücke pro Seite (Verrechnung ab der dritten Seite)	Fr. 2																				
Steuerauskünfte an Dritte	Fr. 40																				
Archivsuche über 30 Minuten Zeitaufwand	Selbstkostentarif																				
In gedruckter Form abgegebene Reglemente, Verordnungen, Pläne	Selbstkostentarif																				
Fotokopien, Ausdrücke pro Seite (Verrechnung ab der dritten Seite)	Fr. 2																				
Steuerauskünfte an Dritte	Fr. 40																				
Gebühr für einmalige Rechnungstellung	Fr. 5																				
Gebühr für Versand und Rechnungstellung (Warenwert ab Fr. 300, per Einschreiben)	Fr. 10																				

§ 4 Bewilligungen und Bearbeitungsgebühren	§ 4 Bewilligungen und Bearbeitungsgebühren
Bearbeitungsgebühren für Gesuche Fr. 20 – 50	Bearbeitungsgebühren für Gesuche Fr. 20 – 50
Bewilligungen aller Art mit Vornahme eines Augenscheines Fr. 80 – 150	Bewilligungen aller Art mit Vornahme eines Augenscheines Fr. 80 – 150
Bewilligungen aller Art ohne Vornahme eines Augenscheines Fr. 50	Bewilligungen aller Art ohne Vornahme eines Augenscheines Fr. 50
§ 5 Betreuungswesen	§ 5 Betreuungswesen
Betreibungslöschung ohne Rechtsanspruch Fr. 50	Betreibungslöschung ohne Rechtsanspruch Fr. 50
Bearbeitungsgebühr bei Forderungsübergabe an Inkassounternehmung Fr. 50	Bearbeitungsgebühr bei Forderungsübergabe an Inkassounternehmung Fr. 50
§ 6 Einwohnerdienste	§ 6 Einwohnerdienste
An- und Abmeldung bei Hauptwohnsitz gebührenfrei	Anmeldung mit Wohnsitzbegründung
	Einzelperson Fr. 10
	Familie / Ehepaar Fr. 20
Anmeldung und Verlängerung bei Wochenaufenthalt (Pro Person) Fr. 100	Anmeldung bei Wochenaufenthalt, pro Person Fr. 120
	Wochenaufenthalter pro Jahr Fr. 100
	Heimbewohner gratis
	Bescheinigung zum auswärtigen Aufenthalt (Heimatausweis) Fr. 10
	Heimbewohner gratis
Bescheinigungen aller Art (pro Bescheinigung) Fr. 10	Bescheinigungen aller Art pro Bescheinigung Fr. 10
	pro Haushalt max. Fr. 20
	Gebühr für Rechnungsstellung und Versand Fr. 5
Erteilen von Adressauskünften für Private, Inkassofirmen o.ä. Fr. 20	Erteilen von Adressauskünften an Private, Inkassofirmen, o.ä. Fr. 20
Nachsendungen von Schriften und Bescheinigungen etc. Fr. 35	Nachsendung von Schriften und Bescheinigungen etc. Fr. 25
Verlängerungen Drittstaatenangehörige, div. Gesuche Ausländerbereich Fr. 25	Ausländerausweise Drittstaatenangehörige (Verlängerung, Mutationen, etc.)⁹ Fr. 25
Weitere Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausländerausweisen Selbstkostentarif	Diverse Gesuche Ausländerbereich: Einfache Auskünfte z.B. Verpflichtungserklärung, Prüfung Niederlassungsbewilligung, etc.) Fr. 10
	Komplexe Gesuche (Familiennachzug, Gesuch Vorbereitung der Heirat, etc.) Fr. 25
Aufwendungen im Zusammenhang mit Gesuchen um Zugang zu amtlichen Dokumenten (bei Aufwand von mehr als 30 Min.) Selbstkostentarif	Aufwendungen im Zusammenhang mit Gesuchen um Zugang zu amtlichen Dokumenten (bei Aufwand von mehr als 30 min.) Selbstkostentarif
Adressverzeichnisse in Listenform oder in Form von Dateien Fr. 25	Adressverzeichnisse in Listenform oder in einem Datei-Format Fr. 25
Aufforderungen (pro Aufforderungsstufe) Fr. 25	Aufforderungen
	1. Aufforderung gratis
	jede weitere Aufforderung Fr. 25
	Identitätskarten gemäss kant. Tarif
Beglaubigungen von Fotokopien (pro Dokument) Fr. 20	Beglaubigungen von Fotokopien Einzelkopie Fr. 25
	jede weitere Kopie Fr. 15
Beglaubigungen von Unterschriften (pro Geschäftsfall bzw. Haushalt) Fr. 40	Beglaubigungen von Unterschriften pro Geschäftsfall/Haushalt Fr. 40
Bearbeitung, Weiterleitung von Formularen der Motorfahrzeugkontrolle Fr. 10	Bearbeitung, Weiterleitung von Formularen der Motorfahrzeugkontrolle Fr. 10

Öffentliche Beurkundungen von Solidarbürgschaften	Tarif des Notariatsverbandes	Öffentliche Beurkundungen von Solidarbürgschaften	Tarif des Notariatsverbandes
		Hundesteuer	Fr. 120
§ 7 Gebühren des Werkhofs und der Hausdienste		§ 7 Gebühren des Werkhofs und der Hausdienste	
Einsätze von Mitarbeitenden des Werkhofes und der Hausdienste	Selbstkostentarif	Einsätze von Mitarbeitenden des Werkhofes und der Hausdienste	Selbstkostentarif
§ 7.1 Anlassbewilligungen		§ 8 Anlassbewilligungen	
¹ Die Einwohnergemeinde ist Leitbehörde bei der Durchführung von gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlässen. Sie koordiniert die verschiedenen Verfahren und eröffnet alle Entscheide gleichzeitig und aufeinander abgestimmt.		¹ Die Einwohnergemeinde ist Leitbehörde bei der Durchführung von gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlässen. Sie koordiniert die verschiedenen Verfahren und eröffnet alle Entscheide gleichzeitig und aufeinander abgestimmt.	
² Die Gesuche sind spätestens drei Monate vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung mit dem offiziellen Gesuchsformular (Anhang 2) einzureichen. Die Baukommission prüft und bewilligt oder lehnt das Gesuch mittels Verfügung ab. Eine allfällige Beschwerde ist innerhalb von 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen.		² Die Gesuche sind spätestens drei Monate vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung mit dem offiziellen Gesuchsformular (Anhang 2) einzureichen. Die Baukommission prüft und bewilligt oder lehnt das Gesuch mittels Verfügung ab. Eine allfällige Beschwerde ist innerhalb von 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen.	
³ Es werden folgende Gebühren festgelegt:		³ Es werden folgende Gebühren festgelegt:	
Veranstaltung	Art / Zeiten / Aufwand	Gebühr pro Anlass	
Anlässe	kommerziell mit Festwirtschaft	Fr. 150	
Anlässe	öffentlich, nicht kommerziell	Fr. 0	
Freinachtbewilligung	pro Std. (ab 00.30 bis max. 05.00 Uhr)	Fr. 20/Std.	
Grossveranstaltungen (Chilbi, Sportanlässe, Musikveranstaltungen etc.)	nach Aufwand	Stundenansatz gemäss Anhang 1	
§ 8 Inkrafttreten	§ 9 Inkrafttreten		
Diese Gebührenordnung tritt per 1. Juli 2012 in Kraft. Die erste Teilrevision tritt per 1. September 2015 in Kraft. Die zweite Teilrevision tritt per 1. Januar 2016 in Kraft. Die dritte Teilrevision tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft.	Dieses Gebührenreglement tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.		
Genehmigt vom Gemeinderat am 19. März 2012 mit Beschluss Nr. 2012-60. EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN Gemeindepräsident Leiter Verwaltung Markus Flury Pascal M. Estermann * * * Erste Teilrevision vom Gemeinderat am 31. August 2015 mit Beschluss Nr. 2015-147 genehmigt.	Genehmigt vom Gemeinderat am 13. November 2017 mit Beschluss Nr. 2017-234. Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2017 mit Beschluss Nr. xxx EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN Gemeindepräsident Gemeindegemeinschafterin Fabian Gloor Madeleine Gabi		

<p>EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin Markus Flury Madeleine Gabi * * *</p> <p>Zweite Teilrevision vom Gemeinderat am 19. Oktober 2015 mit Beschluss Nr. 2015-179 genehmigt.</p> <p>EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin Markus Flury Madeleine Gabi * * *</p> <p>Dritte Teilrevision vom Gemeinderat am 4. April 2016 mit Beschluss Nr. 2016-71 genehmigt.</p> <p>EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin Markus Flury Madeleine Gabi</p>	
---	--

Antrag des Gemeinderats

(Beschluss des Gemeinderats vom 13. November 2017)

Das Gebührenreglement Gemeindeverwaltung sei zu genehmigen und per 1. Januar 2018 in Kraft zu setzen.

5 **Aufhebung des Reglements über die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrollen**

Referent: Bruno Locher, Ressortleiter Sicherheit und Natur

Die Organisation der Feuerungskontrolle wird ab Juli 2018 ändern. In Zukunft wird der Hauseigentümer wählen können, wer bei seiner Feuerung die sicherheitstechnische Wartung oder den Service macht, und wen er für die Feuerungskontrolle beauftragt. Möglich wird dies durch die Aufhebung des Kaminfeurmonopols und die Neuregelung der Feuerungskontrolle auf Juli 2018.

Die Feuerungskontrolle obliegt im Kanton Solothurn dem Amt für Umwelt. Per Verordnung ist die Feuerungskontrolle der kleinen Anlagen bisher Sache der Gemeinden. Sie sind verpflichtet, den Vollzug in einem Reglement zu organisieren und die Messung und Kontrollen durch eine ausgewiesene Fachperson ausführen zu lassen. Dies wird sich ab Juli 2018 ändern.

Die Aufsicht über die Feuerungskontrolle soll künftig dem Amt für Umwelt (AfU) zukommen. Das AfU wird die Kontrolldaten überprüfen, die der Feuerungskontrolleur dem Kanton direkt über eine moderne Web-Plattform übermittelt. Das Gebäudeversicherungsgesetz (GVG) wurde in der Zwischenzeit bereits angepasst.

Die Gemeinden werden durch die neue Regelung vom Vollzug der Feuerungskontrolle befreit. Sie sind vom Kanton aufgefordert worden, rechtzeitig die bestehenden Reglemente und Verträge aufzuheben.

Antrag des Gemeinderats

(Beschluss des Gemeinderats vom 27. November 2017)

Das Reglement über die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrollen vom 2. Februar 1987 (teilrevidiert am 8. Dezember 2008) sei auf den 30. Juni 2018 aufzuheben, sofern bis dahin der entsprechende Beschluss der Regierung vorliegt.

6 Budget 2018

Referentin: Nancy Lunghi, Ressortleiterin Finanzen, Kultur und Sport

Weitere und detaillierte Erläuterungen erfolgen an der Gemeindeversammlung und sind in den ausführlichen Budgetunterlagen ersichtlich.

6.1 Kurzvorstellung Finanzplan

Referentin: Nancy Lunghi, Ressortleiterin Finanzen, Kultur und Sport

Trotz eines höheren Steuerrusses werden wir in den Jahren 2018 bis 2022 Aufwandüberschüsse in Kauf nehmen müssen. Diese sind hauptsächlich auf die geringen Steuereinnahmen und die Abschreibungen, welche durch die vorgesehenen Investitionen in den nächsten Jahren entstehen, zurückzuführen.

Parkplatzbewirtschaftung

Durch die Abschreibungen des Ortsbusses wurde die Eigenkapitalreserve aufgebraucht. Per Ende 2016 betrug der Bilanzfehlbetrag Fr. 884'239.20. Gemäss Budget 2017 beträgt der Ertragsüberschuss Fr. 67'300, was zu einer Reduktion des Bilanzfehlbetrags führen wird. Die Hochrechnung 2017 zeigt, dass der Ertragsüberschuss nicht so hoch ausfallen wird, da noch keine Umtriebsentschädigungen erhoben wurden. Da bei den Spezialfinanzierungen der Grundsatz des Haushaltsgleichgewichts gilt, muss der Bilanzfehlbetrag innerhalb einer Zeitspanne von maximal fünf Jahren abgeschrieben sein.

Der erste Bilanzfehlbetrag wurde im 2014 ausgewiesen. Somit muss dieser bis 2019 ausgeglichen sein. Der Finanzplan 2018 bis 2022 zeigt, dass jährlich Ertragsüberschüsse von rund Fr. 39'000 ausgewiesen werden. Diese reichen nicht aus, um den Bilanzfehlbetrag zu decken. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat nach Abklärungen beim Kanton beschlossen, den noch offenen Bilanzfehlbetrag in den nächsten zehn Jahren aus dem Steuerhaushalt zu decken. Ab 2018 werden somit dem Steuerhaushalt während zehn Jahre Fr. 63'000 belastet.

Wasserversorgung

Die Spezialfinanzierung Wasserversorgung weist im Budget 2018 einen Aufwandüberschuss von Fr. 172'900 aus. Mit den ausgewiesenen Aufwandüberschüssen in den nächsten Jahren wird das Eigenkapital der Wasserversorgung nicht mehr reichen, und es entsteht ein Bilanzfehlbetrag. Aus diesem Grund müssen die Gebühren der Wasserversorgung mittelfristig geprüft und angepasst werden.

Die Werkkommission hat sich bereits mit diesem Thema beschäftigt und wird das Nötige in die Wege leiten.

Abwasserbeseitigung

Im Gegenzug dazu weist die Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung einen Ertragsüberschuss von Fr. 519'300 aus. Hier besteht bereits ein sehr hohes Eigenkapital. Das Eigenkapital Werterhalt hat bereits seine maximal erlaubte Höhe von 10% des Werterhalts erreicht. Aus diesem Grund werden keine Einlagen mehr in den Werterhalt getätigt.

Hier drängt sich eine Senkung der Gebühren auf, da diese nicht mehr betragen dürfen, als die Betriebs- und Kapitalkosten ausmachen.

Das erwirtschaftete Eigenkapital Werterhalt reicht aus, um die anstehenden Investitionen zu decken.

Abfallbeseitigung

Trotz der Gebührenanpassung auf 2017 zeigt sich hier, dass diese nicht ausreicht, um das Defizit zu decken. Ab 2018 werden weiterhin Aufwandüberschüsse von jährlich Fr. 20'000 bis 29'000 ausgewiesen, trotz der Anpassung der Haushalte ab 2019 durch vorgesehene Überbauungen.

Die Berechnung basiert auf Hochrechnungen und vorliegenden Zahlen aus der Rechnungsstellung im März 2017. Im Rahmen der neuen Gesetzgebung im Bereich der Abfallbewirtschaftung im 2019 werden die Gebühren wieder geprüft und, wenn nötig, angepasst.

Steuerhaushalt

Der Finanzplan Steuerhaushalt wird in den nächsten Jahren Aufwandüberschüsse ausweisen. Dieser zeigt, dass wir in den nächsten Jahren immer noch mit durchschnittlich Fr. 10 Mio. Investitionen pro Jahr rechnen müssen. Bei den Steuereinnahmen wurde defensiv gerechnet, da diese in den letzten Jahren eher tiefer ausfielen als angenommen.

Mit dem heutigen Steuerfuss von 107% würde die Gemeinde ab 2021 einen Bilanzfehlbetrag ausweisen. Mit 115% wird gemäss Finanzplan bis 2022 kein Bilanzfehlbetrag entstehen. Mit 115% liegt Oensingen immer noch unter dem kantonalen Mittel und ist in der Lage, die Standortfaktoren Bildungsangebot, Mobilität, Freizeit und Naherholung zu stärken.

Über den Finanzplan muss die Gemeindeversammlung nicht abstimmen. Der Finanzplan wird den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Ergebnisse der Finanzplanung 2018 - 2022

Gemeinde Oensingen

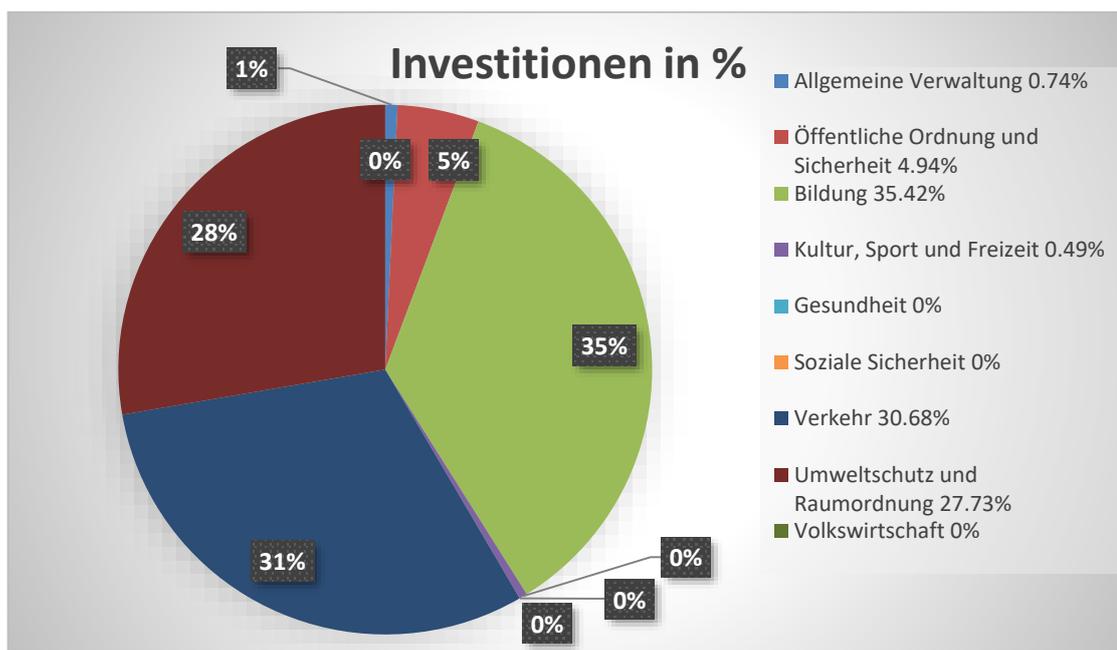
	Basisjahr	Prognoseperiode					
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Prognose Laufende Rechnung *							
Total Ertrag	33'611'642	35'188'900	35'891'900	0	0	0	0
Total Aufwand	35'569'114	35'882'700	36'315'900	1'168'308	1'277'564	1'248'268	1'323'745
Handlungsspielraum der Laufenden Rechnung	-1'957'471	-693'800	-424'000	-1'168'308	-1'277'564	-1'248'268	-1'323'745
Nettoinvestitionen							
	10'141'458	11'154'400	12'144'600	13'627'000	5'304'000	2'949'000	6'377'000
Prognose der Belastung							
Investitionsfolgekosten/-erträge				132'100	168'600	168'600	168'600
Handlungsspielraum der Laufenden Rechnung	-1'957'471	-693'800	-424'000	-1'168'308	-1'277'564	-1'248'268	-1'323'745
Unter-/Überdeckung	-1'957'471	-693'800	-424'000	-1'300'408	-1'446'164	-1'416'868	-1'492'345
Eigenkapital (+) / Bilanzfehlbetrag (-)							
	9'434'754	8'740'954	8'316'954	7'016'546	5'570'382	4'153'514	2'661'169
Finanzkennzahlen							
Selbstfinanzierungsgrad	11.62%	4.69%	5.16%	7.29%	15.50%	147.96%	734.37%
Selbstfinanzierungsanteil	3.18%	1.66%	1.96%	4.98%	5.58%	5.70%	5.42%
Zinsbelastungsanteil	-0.12%	0.04%	0.11%	0.90%	1.51%	2.83%	2.87%
Kapitaldienstanteil	6.48%	6.46%	7.06%	11.81%	13.57%	14.77%	14.82%

* ohne neue Investitionen

Bei den Prognosejahren ab 2019 wird nur der Nettoaufwand oder Nettoertrag ausgewiesen ohne Investitionsfolgekosten

6.2 Investitionsrechnung 2018

Die Nettoinvestitionen betragen etwas mehr als 12 Mio. Franken. Ein Viertel davon (Fr. 3'047'300) fällt aber bei den Spezialfinanzierungen an und ist somit gebührenfinanziert. Die restlichen 9 Mio. Franken sind steuerfinanzierte Investitionen. Die kostenintensivsten Projekte, die zur Abstimmung gelangen, betreffen auch dieses Jahr mehrheitlich Strassensanierungen. Zudem wird über die Kredite für den Ersatz der Auto-drehleiter Feuerwehr, die Schlammmentwässerungsanlage des Zweckverbands ARA Falkenstein, die Sanierung der Turnhalle der Kreisschule Bechburg und die Wärmeerzeugung der Schulanlage Oberdorf befunden.



Bereich	Investitionen in Fr.
Allgemeine Verwaltung	90'000
Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	600'000
Bildung	4'302'200
Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	59'000
Verkehr	3'726'100
Umwelt und Raumordnung	3'367'300
Gesundheit, Soziale Sicherheit und Volkswirtschaft	0
Total	12'144'600

Die Gemeinde finanziert die im 2018 anfallenden Investitionen teils aus eigenen Mitteln und mit Fremdkapital. Investitionen, welche den Betrag von Fr. 250'000 übersteigen, werden an der Gemeindeversammlung einzeln behandelt.

6.2.1 Investitionsvorhaben Sanierung Turnhalle Kreisschule Bechburg

Referentin: Selina Hänni, Ressortleiterin Bildung, Familie und Jugend

Die Turnhalle in der Kreisschule Bechburg ist in die Jahre gekommen und weist verschiedene Schäden und Mängel auf. Sie soll saniert werden. Die Delegiertenversammlung hat der Aufnahme des Kredits ins Budget 2018 bereits zugestimmt. Es stehen nun die Zusagen der beiden Verbandsgemeinden aus.

Die Turnhalle der Kreisschule Bechburg dient dem Sportunterricht der Kreisschule Bechburg gemäss Lehrplan für alle Klassen. Die Turnhalle muss dementsprechend eingerichtet und unterhalten sein. Die Turnhalle wurde gleichzeitig mit dem Schulgebäude im Jahr 1975 bezogen. An der heute 42-jährigen Turnhalle wurden bisher keine grösseren Renovationen vorgenommen. Schäden im Hallenboden wurden vor rund zehn Jahren mit dem Überkleben von Kunststoffbahnen behoben. Heute weist die Turnhalle etliche Schäden im Bodenbelag auf, welche als „Stolperfallen“ eine Gefahr für die Schüler darstellen. Es wird vermutet, dass die Unterkonstruktion oder der Unterlagsboden infolge der Wassereinbrüche vor ca. fünfzehn Jahren nicht mehr intakt ist. Zudem entspricht die Dämmung nicht den heutigen Ansprüchen. Die Wandverkleidung ist ebenfalls durch Wassereinbrüche beschädigt. Des Weiteren sind die alten Geräteraumtore in einem schlechten Zustand. Die Beleuchtung funktioniert, sollte jedoch dem Alter entsprechend ebenfalls saniert werden.

An der Fassade, dem Dach des Sporttraktes und der Turnhallendeckenkonstruktion besteht kein unmittelbarer Handlungsbedarf.

Die Turnhalleneinrichtung entspricht nicht mehr den heutigen BFU-Empfehlungen. Sobald eine Sanierung an einem der Geräte in der Turnhalle in Angriff genommen wird, sollten die geltenden BFU-Richtlinien (keine vorstehenden Elemente, welche eine Unfallgefährdung verursachen könnten) eingehalten werden.

Der Vorstand Zweckverband Kreisschule Bechburg hat an seiner Sitzung vom 24. Oktober 2017 einstimmig beschlossen, den Kredit von Fr. 775'000 für die Sanierung Turnhalle Kreisschule Bechburg im Budget 2018 zu berücksichtigen. Die Delegiertenversammlung stimmte dem Investitionsbegehren am 8. November 2018 ebenfalls zu. Von den Verbandsgemeinden würde die Einwohnergemeinde Oensingen gemäss Kostenverteiler mit Fr. 567'200 belastet, die Einwohnergemeinde Kestenholz mit Fr. 207'827.

Antrag des Gemeinderats

(Beschluss des Gemeinderats vom 13. November 2017)

Für die Sanierung der Turnhalle der Kreisschule Bechburg sei für Konto 2136.5040.07 ein Investitionskredit von Fr. 567'200 zu sprechen.

6.2.2 Investitionsvorhaben Ersatz Autodrehleiter der Feuerwehr

Referent: Bruno Locher, Ressortleiter Sicherheit und Natur

Die Autodrehleiter (ADL) ist ein äusserst viel genutztes Gerät, welches für die Feuerwehr im Einsatz immer mehr an Bedeutung gewinnt, sei es zur Personenbergung, für Löscharbeiten oder bei Unwettereinsätzen. Die heutige ADL ist zwar immer noch in einem guten Zustand, aber es stehen sehr grosse Unterhaltskosten an. Um die Sicherheit und Einsatzbereitschaft zu gewährleisten, müsste im nächsten Jahr ein grosser Zehn-Jahres-Service gemacht werden, welcher zwischen 70'000 und 80'000.00 kosten würde.

Die aktuelle ADL bewährte sich in den letzten zwanzig Jahren immer wieder. In dieser Zeit ist die Entwicklung dieser Geräte nicht stehen geblieben. Nach Kommandoakten der SGV ist vorgesehen, dass solche Fahrzeuge nach 20 Jahren ersetzt werden sollen. Die Vielseitigkeit der heutigen Geräte vereinfacht die Arbeiten, welche eine Feuerwehr verrichten muss, sehr. Dazu kommt, dass der Sicherheit beim Arbeiten mit solchen Geräten viel mehr Beachtung geschenkt wird, als noch vor zwanzig Jahren. Die modernen elektrischen Hilfsmittel sowie der viel grössere Korb (heute bis 500 kg Belastung), ermöglichen ganz andere Einsatzmöglichkeiten.

Ein vierköpfiges Beschaffungs-Team der Feuerwehr hat sich intensiv mit den heute auf dem Markt erhältlichen Fahrzeugen. Drei Anbieter hatten die Möglichkeit, ihr Fahrzeug vorzustellen, und die Feuerwehr hatte die Möglichkeit, die Fahrzeuge über mehrere Tage zu testen. Dabei haben sich die grossen Vorteile der Rosenbauer Metz-Leiter abgezeichnet und auch bei der Bewertung wieder bestätigt. Die Feuerwehrkommission hat deshalb dem Gemeinderat beantragt, der Anschaffung einer neuen ADL (Rosenbauer Metz MB Atego 1630, mit Leitern Paket L32 A) zu Handen der Gemeindeversammlung zuzustimmen.

Die Kosten für das Fahrzeug belaufen sich auf brutto Fr. 900'000, wobei dieses von der Solothurnischen Gebäudeversicherung mit 50%, also Fr. 450'000 subventioniert wird. Netto entstehen der Gemeinde somit Kosten von Fr. 450'000. Die Lieferung des Fahrzeugs ist für Januar 2019 vorgesehen.

Zahlungskonditionen: Je 1/3 bei der Bestellung (Januar 2018), bei der Anlieferung des Chassis (ca. April 2018) und bei der Auslieferung des Fahrzeugs (Januar 2019). Mit dem Eingang des Subventionsbeitrags der Solothurnischen Gebäudeversicherung ist im 2019 zu rechnen.

Antrag des Gemeinderats

(Beschluss des Gemeinderats vom 23. Oktober 2017)

Der Gemeinderat hat sich an seiner Sitzung vom 23. Oktober 2017 ausgiebig mit dem Antrag der Feuerwehrkommission auseinandergesetzt und beantragt Zustimmung zum Investitionsvorhaben "Anschaffung einer neuen Autodrehleiter" für die Feuerwehr.

Der Kredit von Fr. 900'000 für Konto 2170.5040.09 sei zu genehmigen.

6.2.3 Investitionsvorhaben Sanierung Wärmeerzeugung Schulanlage Oberdorf

Referent: Christoph Iseli, Ressortleiter Planung und Bau

Die Holzhackschnitzelanlage (Baujahr 1993) in der Schulanlage Oberdorf hat das technische Lebensalter erreicht und erfüllt die gesetzlichen Vorgaben i.S. Feinstaub-Ausstoss nicht mehr. Eine Sanierung oder ein Ersatz mussten deshalb gründlich geprüft werden.

Es sind folgende drei Varianten für eine Erneuerung der bestehenden Anlage geprüft worden:

Sanierung der bestehenden Anlage inkl. Filteranlagen

Die Gesamtkosten für eine Sanierung der bestehenden Anlage liegen bei Fr. 320'000. Die Sanierung der Wärmeerzeugung (Heizkessel) ist in diesem Betrag noch nicht enthalten, und es müsste in Zukunft mit zusätzlichen Sanierungskosten gerechnet werden.

Die Versorgungssicherheit der gesamten Schulanlage (inkl. Neubau) wäre mit einer Sanierung der bestehenden Anlage nicht sichergestellt.

Contracting mit der Firma AEK Energie AG (Neubau einer Anlage durch AEK)

Die AEK Energie AG hat ein Angebot für ein Contracting "Ersatz Heizanlage Schulhaus Oberdorf" unterbreitet. Die Kosten für das Contracting belaufen sich im ersten Jahr auf Fr. 451'070 (Anschlusskosten Fr. 342'360 und Betriebskosten Fr. 108'710).

Jedes weitere Jahr müsste mit Betriebskosten in der Höhe von Fr. 108'710 gerechnet werden. Die Abschreibungen für Anschlusskosten, der Jahresgrundpreis und der Energiepreis wurden eingerechnet.

Ersatz der Wärmeerzeugung und Betrieb durch die Gemeinde

Die Kosten für den Ersatz der bestehenden Heizanlage im Schulhaus Oberdorf belaufen sich laut Offerten im ersten Jahr auf Fr. 592'630 (Ersatz Heizung Fr. 520'000 und Betriebskosten Fr. 72'630). Die jährlichen Betriebskosten belaufen sich auf Fr. 73'630. Die Abschreibungen für die Anlagekosten, der Jahresgrundpreis und die Energiekosten wurden bereits eingerechnet.

Der Gemeinderat kam an seiner Sitzung vom 23. Oktober 2017 zum Schluss, dass

- **eine Sanierung der bestehenden Heizanlage im Schulhaus Oberdorf aus wirtschaftlichen Gründen keinen Sinn macht;**
- **die Gesamtkosten für ein Contracting mit einer Vertragsdauer von 20 Jahren mit total Fr. 2'516'560 zu hoch sind;**
- **der Ersatz der Wärmeerzeugung und der Betrieb durch die Gemeinde mit Totalkosten von Fr. 1'972'600 (Investition und 20 Jahre Betrieb) die kostengünstigste Variante ist;**

- **der südlich der bestehenden Schulanlage Oberdorf geplante Neubau mit acht Klassenzimmern, vier Gruppenräumen und zwei Werkräumen an die neu geplante Anlage angeschlossen wird.**

Antrag des Gemeinderats

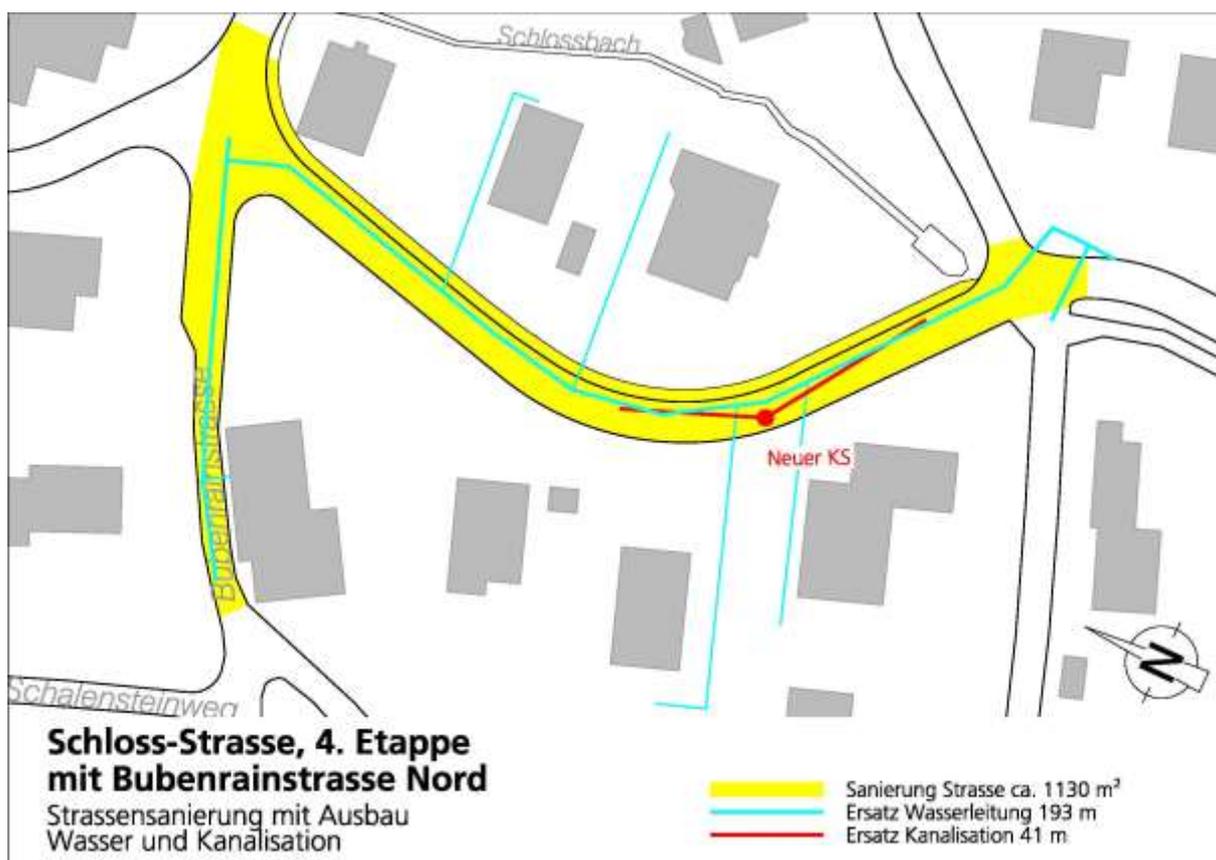
(Beschluss des Gemeinderats vom 23. Oktober 2017)

Für den Ersatz der Wärmeerzeugung der Schulanlage Oberdorf sei für Konto 2170.5040.99 ein Kredit in der Höhe von Fr. 520'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST) zu genehmigen.

6.2.4 Investitionsvorhaben Sanierung Schloss-Strasse, 4. Etappe, inkl. Abwasserleitung und Ersatz Wasserleitung

Referent: Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur

Der Belag im Bereich der vierten Etappe (Kreuzung Bubenrainstrasse bis Erzstrasse) ist in einem schlechten Zustand und muss saniert werden. Eine Wasserleitung ist in diesem Bereich noch nicht vorhanden. Die Kanalisationsleitung verläuft zum Teil noch über Privatland und soll ins öffentliche Areal verlegt werden.



Strassenbau

Der Belag ist grösstenteils in einem schlechten Zustand und sanierungsbedürftig. Bei den Bauarbeiten für die Löschwasserversorgung und die Kanalisation wird der Belag etwa zur Hälfte abgebrochen. Damit liegt eine gleichzeitige Sanierung der Strasse nahe. In der Kostenschätzung ist ein Kofferersatz eingerechnet. Ob dieser notwendig ist, ist aufgrund des Schadensbildes nicht mit Sicherheit erkennbar.

Im Zusammenhang mit den Strassenbauarbeiten werden die bestehenden Leuchtmittel der Kandelaber durch LED-Leuchten ersetzt.

Die Kosten für die Sanierung der Schloss-Strasse belaufen sich auf Fr. 600'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST).

Wasserversorgung

Eine Wasserleitung ist in diesem Abschnitt der Schloss-Strasse nicht vorhanden. Die angrenzenden Liegenschaften sind alle rückwärtig mit Wasser erschlossen. Nach Genereller Wasserversorgungsplanung (GWP) ist für die Löschwasserversorgung und die Netzstabilisierung im gesamten Gebiet eine Leitung NW 125 zu erstellen.

In der Kostenschätzung eingerechnet sind neue Anschlüsse für die Häuser auf den Grundbuch Nummern 502, 506, 533 und 534. Die Kosten für den Ersatz der Wasserleitung belaufen sich auf Fr. 240'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST).

Von Seiten der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) kann mit einem Kostenbeitrag (erfahrungsgemäss 8 – 10%) gerechnet werden.

Kanalisation

Gemäss rechtsgültigem Nutzungsplan des Generellen Entwässerungsplans (GEP) sind keine Massnahmen erforderlich.

Gemäss Zustandsplan des GEP (1999) hat die Mischwasserleitung NW 350 zwischen den KS 289 und 673 leichte Mängel (Zustandsklasse 3) wie nicht verputzte Einläufe und eine leicht ausgebrochene Muffe. Risse sind keine festgestellt worden. Dringender Sanierungsbedarf besteht somit nicht. Dieser Strang verläuft jedoch zum Teil über Privatland, und eine Verlegung in das öffentliche Areal zusammen mit der Sanierung der Strasse und der Erstellung der Löschwasserversorgung bietet sich an. Diese ist in die Kostenschätzung eingerechnet.

Gemäss Zustandsplan des GEP (1999) hat die Mischwasserleitung zwischen den KS 562 und 563 leichte Mängel (Zustandsklasse 3), konkret jedoch nur eine starke Verkalkung im KS 563. Die Leitung ist aus PVC, also nicht sehr alt. Sanierungsbedarf besteht somit nicht.

Für den Kredit wird der Ersatz der Leitung eingerechnet. Die Kosten der Abwasserleitungen belaufen sich auf Fr. 50'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST).

Antrag des Gemeinderats

(Beschluss des Gemeinderats vom 23. Oktober 2017)

Für die Sanierung der Schloss-Strasse (4. Etappe) im Bereich der Kreuzung Bubensrainstrasse bis Erzstrasse sei ein Kredit in der Höhe von Fr. 890'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST) zu genehmigen.

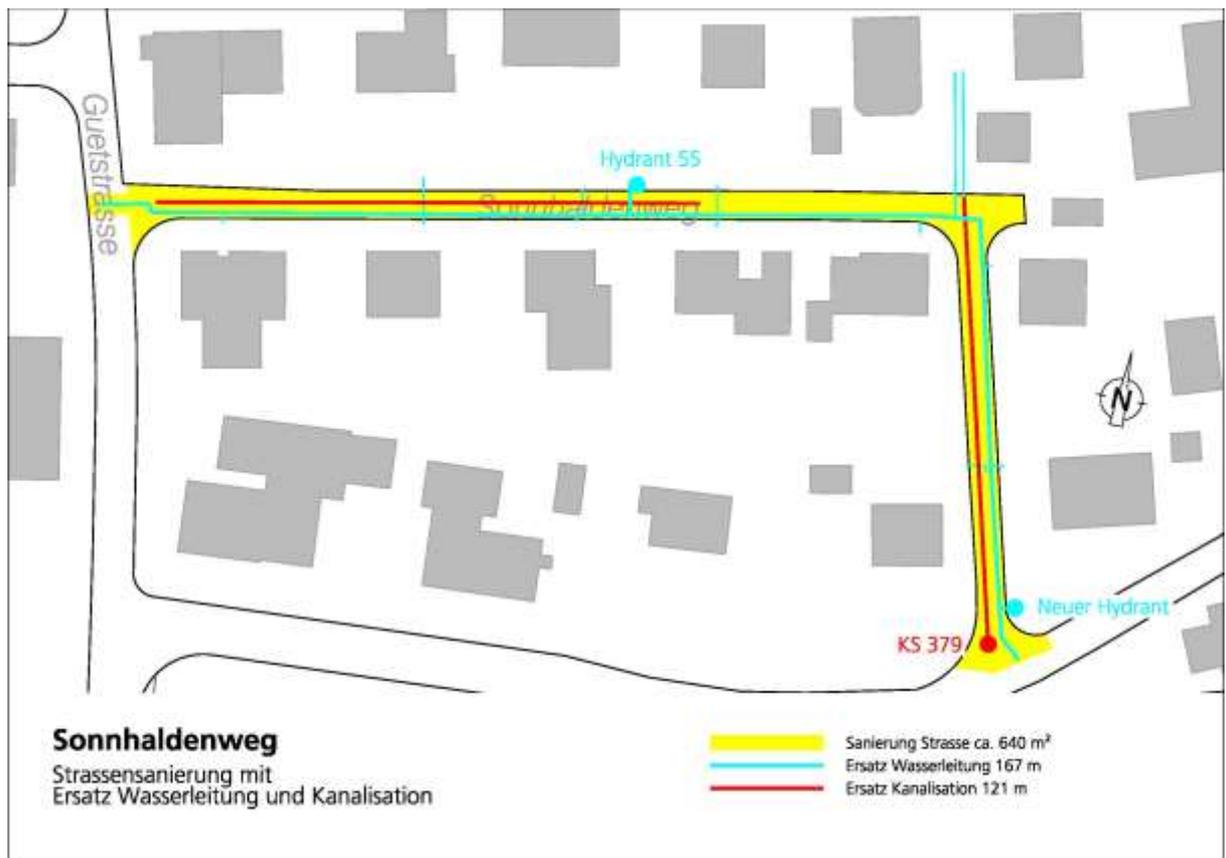
Die Kosten seien den folgenden Konti zu belasten:

– 6150.5010.36	Strasse inkl. Beleuchtung	Fr. 600'000
– 7101.5031.39	Spezialfinanzierung Wasserversorgung	Fr. 240'000
– 7201.5032.22	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	Fr. 50'000

6.2.5 Investitionsvorhaben Sanierung Sonnhaldenweg, inkl. Abwasserleitung und Ersatz Wasserleitung

Referent: Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur

Der Sonnhaldenweg befindet sich zu grossen Teilen in einem schlechten Zustand. Er weist Belagsschäden und zahlreiche Flicker auf. Auch die Löschwasserversorgung ist ungenügend, und es ereigneten sich in den vergangenen Jahren bereits einige Wasserleitungsbrüche. Die Kanalisationsleitung soll aufgrund von verschiedenen Mängeln ebenfalls ersetzt werden.



Strassenbau

Der Belag ist grösstenteils in einem schlechten Zustand und sanierungsbedürftig. Belagsflicke sind zahlreich vorhanden. Aufgrund der Belagsschäden ist davon auszugehen, dass ein Kofferersatz notwendig ist. Die Randabschlüsse müssen grösstenteils ersetzt werden. Im Zusammenhang mit den Strassenbauarbeiten werden die bestehenden Leuchtmittel der Kandelaber durch LED-Leuchten ersetzt.

Die Kosten für die Sanierung des Sonnhaldenwegs belaufen sich auf Fr. 280'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST).

Wasserversorgung

Die Löschwasserversorgung im Projektperimeter ist ungenügend. Gemäss der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) soll die bestehende Leitung NW 70 zwischen Guetstrasse und Kirchgasse durch eine Leitung mit NW 100 ersetzt werden. Auf dem Leitungsabschnitt ereigneten sich in den vergangenen Jahren bereits vier Wasserleitungsbrüche.

Im südöstlichen Teil des Sonnhaldenwegs ist bereits eine Leitung mit NW 100 vorhanden. Das Alter ist nicht bekannt. Der allfällige Ersatz dieses Abschnitts ist in dieser Kostenschätzung enthalten. Auch muss in diesem Bereich ein zusätzlicher Hydrant für die Löschwasserversorgung aufgestellt werden. Die Kosten für den Ersatz der Wasserleitung belaufen sich auf Fr. 165'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST).

Von Seiten der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) kann mit einem Kostenbeitrag gerechnet werden (erfahrungsgemäss 8 – 10%).

Kanalisation

Gemäss rechtsgültigem Nutzungsplan des Generellen Entwässerungsplans (GEP) sind keine Massnahmen erforderlich.

Gemäss Zustandsplan des GEP (1999) weisen die Mischwasserleitungen NW 150 und NW 200 im gesamten Projektperimeter mittlere Mängel auf (Zustandsklasse 2. Eine Sanierung ist angesichts der Zustandsprotokolle und der geringen Durchmesser nicht zu empfehlen, die Leitungen sollen ersetzt werden.

Für den Kredit wird der Ersatz der Leitung eingerechnet. Die Kosten der Abwasserleitungen belaufen sich auf Fr. 150'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST).

Antrag des Gemeinderats

(Beschluss des Gemeinderats vom 23. Oktober 2017)

Für die Sanierung des Sonnhaldenwegs im Bereich der Kreuzung Guetstrasse bis Kirchgasse sei ein Kredit von Fr. 595'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST) zu genehmigen.

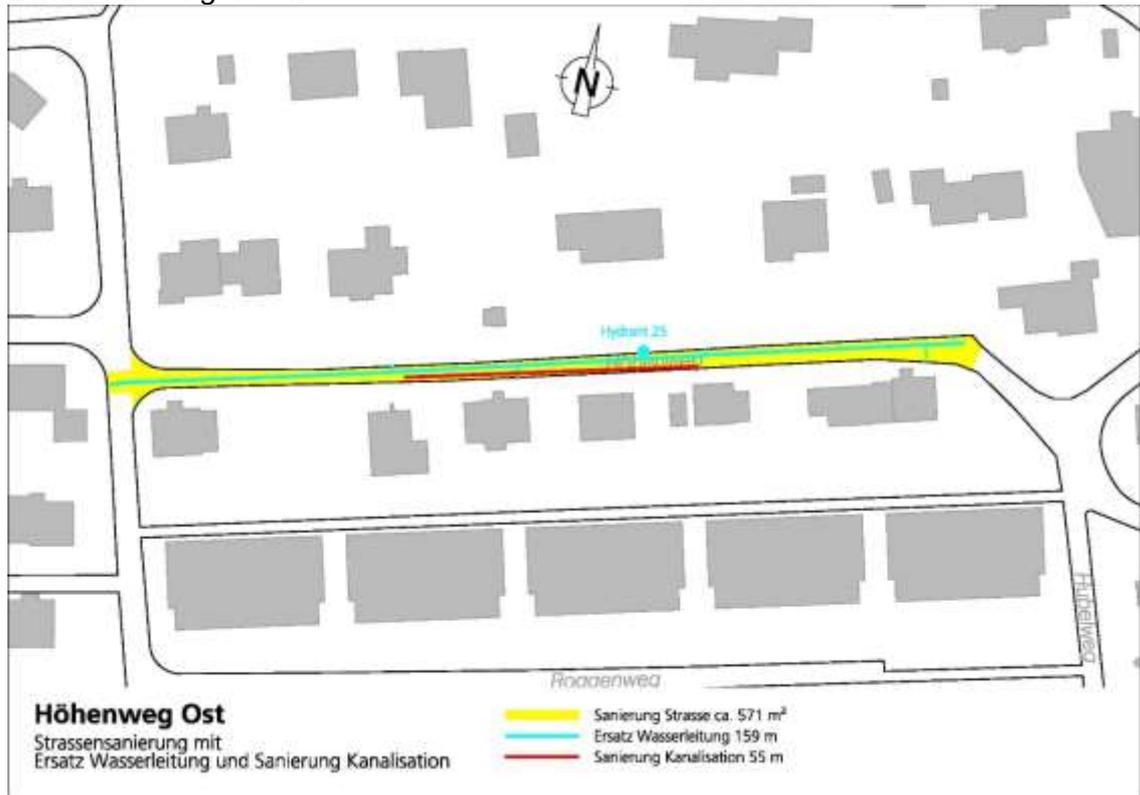
Die Kosten seien den folgenden Konti zu belasten:

– 6150.5010.39	Strasse inkl. Beleuchtung	Fr. 280'000
– 7101.5031.46	Spezialfinanzierung Wasserversorgung	Fr. 165'000
– 7201.5032.25	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	Fr. 150'000

6.2.6 Investitionsvorhaben Sanierung Höhenweg Ost, inkl. Abwasserleitung und Ersatz Wasserleitung

Referent: Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur

Der Belag im Höhenweg Ost ist zu grossen Teilen in einem schlechten Zustand und soll saniert werden. Die Löschwasserversorgung ist ungenügend, und die bestehende Wasserleitung soll ersetzt werden. Die Mischwasserleitung weist zum Teil Mängel auf.



Strassenbau

Der Belag ist grösstenteils in einem schlechten Zustand und sanierungsbedürftig. Es sind zahlreiche Flicker vorhanden. Aufgrund der Belagsschäden ist davon auszugehen, dass ein Kofferersatz notwendig ist. Die Randabschlüsse müssen grösstenteils ersetzt werden. Im Zusammenhang mit den Strassenbauarbeiten werden die bestehenden Leuchtmittel der Kandelaber durch LED-Leuchten ersetzt.

Die Kosten für die Sanierung des Höhenwegs Ost belaufen sich auf Fr. 285'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST).

Wasserversorgung

Die Löschwasserversorgung im Projektperimeter ist ungenügend. Gemäss Genereller Wasserversorgungsplanung (GWP) soll die bestehende Leitung NW 75 durch eine Leitung mit NW 125 ersetzt und ein Hydrant aufgestellt werden. Die Kosten für den Ersatz der Wasserleitung belaufen sich auf Fr. 135'000.00 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST).

Von Seiten der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) kann mit einem Kostenbeitrag gerechnet werden (erfahrungsgemäss mit 8 – 10%).

Kanalisation

Gemäss rechtsgültigem Nutzungsplan des Generellen Entwässerungsplans (GEP) sind keine Massnahmen erforderlich.

Gemäss Zustandsplan des GEP (1999) hat die Mischwasserleitung NW 300 zwischen den KS 363 und 364 mittlere Mängel (Zustandsklasse 2), der Abschnitt von KS 364 bis 365 ist ohne Mängel. Aufgrund des Zustandsprotokolls erscheint ein Ersatz des Abschnittes von KS 363 bis 364 nicht notwendig. An einem Ort sind Risse festgestellt worden. Weil die dem GEP zugrundeliegenden Aufnahmen für den Höhenweg von 1998 stammen, wird die Durchführung von Kanalfernsehaufnahmen empfohlen, um das heutige Schadensausmass festzustellen. In die Kostenschätzung eingerechnet ist die lokale Reparatur der Leitung im Bereich der festgestellten Risse und eine Inlinersanierung von KS 363 bis 364.

Für den Kredit wird der Teilersatz der Leitung und eine Inlinersanierung eingerechnet. Die Kosten der Abwasserleitungen belaufen sich auf Fr. 40'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST).

Antrag des Gemeinderats

(Beschluss des Gemeinderats vom 23. Oktober 2017)

Für die Sanierung des Höhenwegs Ost sei ein Gesamtkredit von Fr. 460'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST) zu genehmigen.

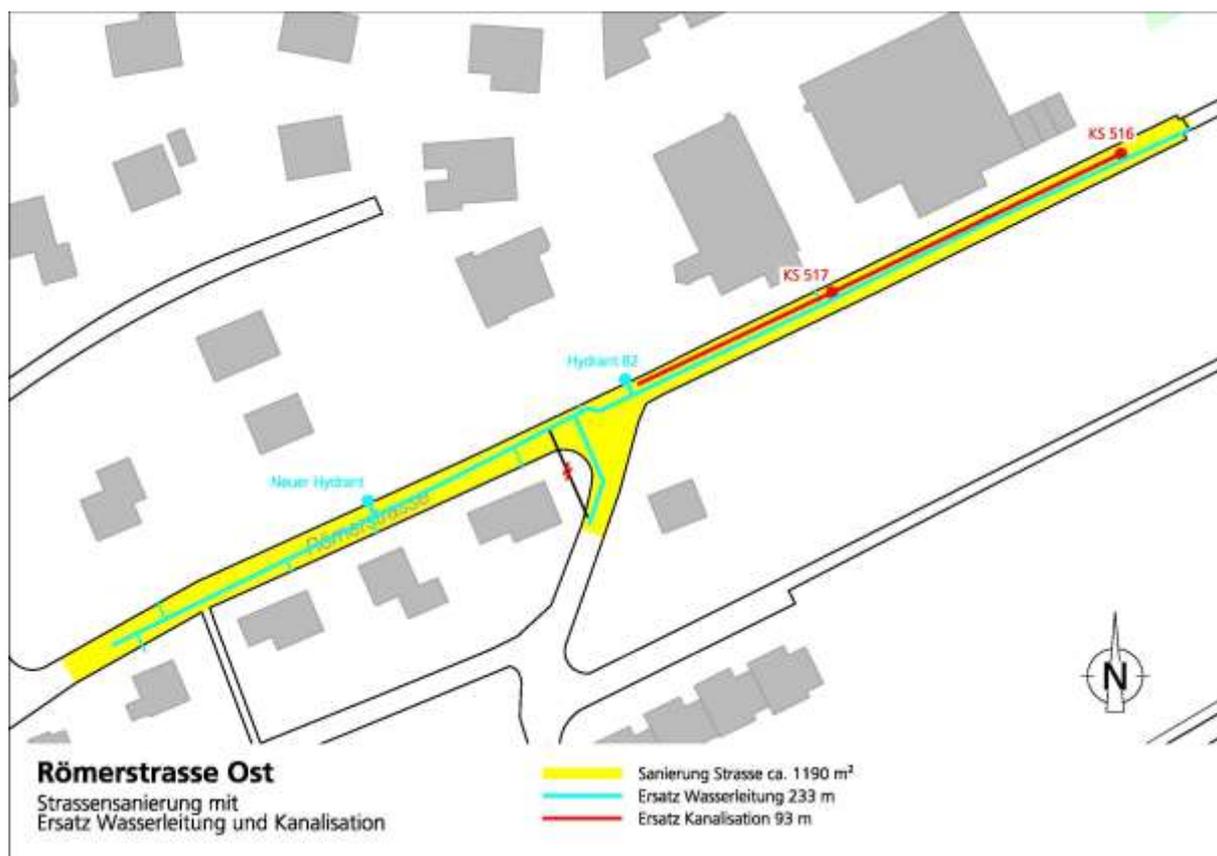
Die Kosten seien den folgenden Konti zu belasten:

– 6150.5010.40	Strasse inkl. Beleuchtung	Fr. 285'000
– 7101.5031.47	Spezialfinanzierung Wasserversorgung	Fr. 135'000
– 7201.5032.26	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	Fr. 40'000

6.2.7 Investitionsvorhaben Sanierung Römerstrasse Ost, inkl. Abwasserleitung und Ersatz Wasserleitung

Referent: Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur

Der Belag in der Römerstrasse Ost ist zu grossen Teilen in einem schlechten Zustand und muss saniert werden. Die Löschwasserversorgung ist teilweise ungenügend. Die Wasserleitung muss zwischen dem Bünthen- und dem Wolfackerweg ersetzt werden. Die Mischwasserleitung weist ebenfalls starke Mängel auf und soll ersetzt werden.



Strassenbau

Der Belag ist grösstenteils in einem schlechten Zustand und sanierungsbedürftig. Flicker sind westlich vom Wolfackerweg zahlreich vorhanden. Aufgrund der Belagsschäden ist davon auszugehen, dass ein Koffersersatz notwendig ist. Die Randabschlüsse müssen grösstenteils ersetzt werden.

Im Zusammenhang mit den Strassenbauarbeiten werden die bestehenden Leuchtmittel der Kandelaber durch LED-Leuchten ersetzt.

Die Kosten für die Sanierung der Römerstrasse Ost belaufen sich auf Fr. 445'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST).

Wasserversorgung

Die Löschwasserversorgung im Projektperimeter ist zum Teil ungenügend. Gemäss der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) soll die bestehende Leitung NW 75 zwischen Bünthen- und Wolfackerweg durch eine Leitung mit NW 125 ersetzt und ein zusätzlicher Hydrant aufgestellt werden.

Für die Leitung östlich des Wolfackerwegs sind im GWP keine Massnahmen vorgesehen. Das Alter der Leitung in diesem Abschnitt ist im Wasserleitungskataster mit 1962 angegeben. Ein Wasserleitungsbruch hat sich bereits ereignet. Über den Ersatz dieser Leitung wird bei den Bauarbeiten entschieden, wenn man den Zustand der Leitung feststellen kann. Die Kosten dafür sind in die Kostenschätzung eingerechnet.

Die Kosten für den Ersatz der Wasserleitung belaufen sich auf Fr. 140'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST).

Von Seiten der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) kann mit einem Kostenbeitrag gerechnet werden (erfahrungsgemäss mit 8-10%).

Kanalisation

Gemäss rechtsgültigem Nutzungsplan des Generellen Entwässerungsplans (GEP) muss die Leitung NW 200 zwischen den KS 517 und 518 auf NW 300 vergrössert werden.

Gemäss Zustandsplan des GEP (1999) hat die Mischwasserleitung NW 200 zwischen den KS 516 und 518 starke Mängel (Zustandsklasse 1). Aufgrund des Zustandsprotokolls, des geringen Durchmessers und des Rohrtyps (1 m lange Betonrohre) empfiehlt sich, die Leitung zusammen mit der Wasserleitung zu ersetzen.

Für den Kredit wird der Ersatz der Leitung eingerechnet. Die Kosten der Abwasserleitungen belaufen sich auf Fr. 110'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST).

Antrag des Gemeinderats

(Beschluss des Gemeinderats vom 23. Oktober 2017)

Für die Sanierung der Römerstrasse Ost im Bereich der Kreuzung Bünthenweg bis Bauzonengrenze sei ein Kredit von Fr. 695'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST) zu genehmigen.

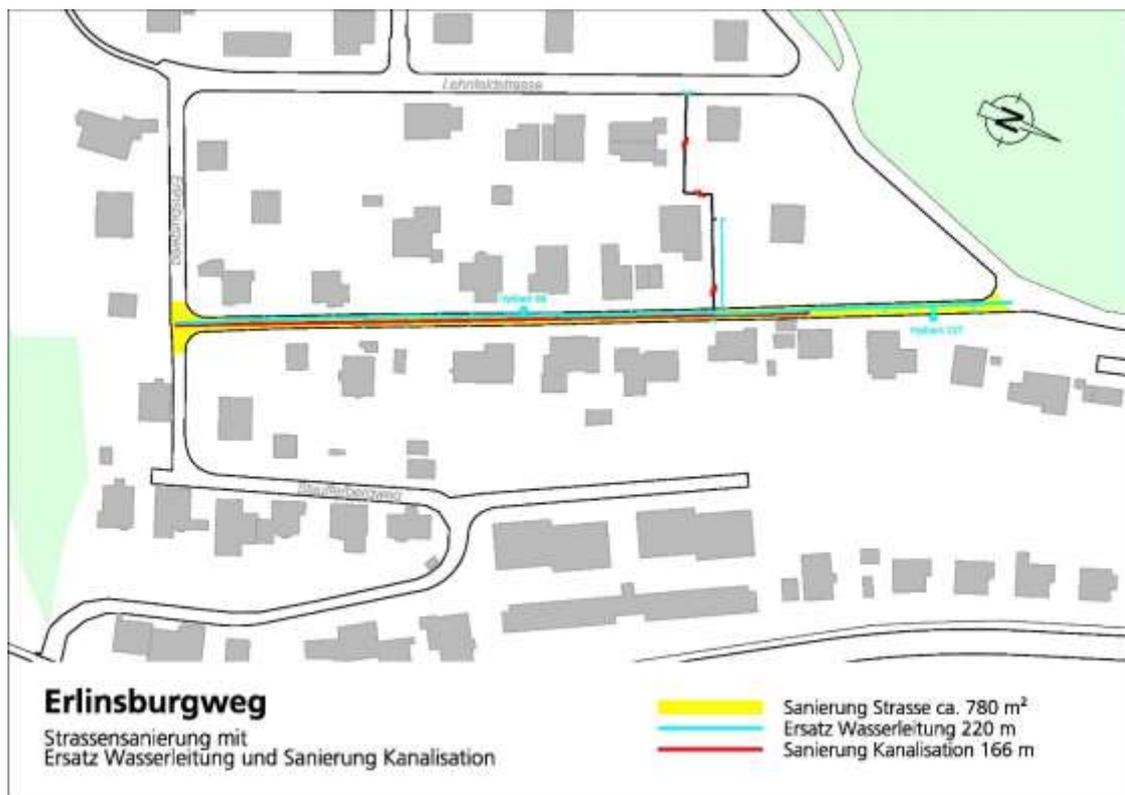
Die Kosten sind den folgenden Konti zu belasten:

– 6150.5010.41	Strasse inkl. Beleuchtung	Fr. 445'000
– 7101.5031.48	Spezialfinanzierung Wasserversorgung	Fr. 140'000
– 7201.5032.27	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	Fr. 110'000

6.2.8 Investitionsvorhaben Sanierung Erlinsburgweg, inkl. Abwasserleitung und Ersatz Wasserleitung

Referent: Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur

Der Erlinsburgweg weist leichte Schäden auf. Der Belag wird für die Bauarbeiten an der Wasserleitung etwa zur Hälfte aufgebrochen. Deshalb ist es sinnvoll, die Strasse gleichzeitig zu sanieren. An der Wasserleitung hat es bereits verschiedene Leitungsbrüche gegeben. Diese soll ersetzt werden. Ob an der Mischwasserleitung eine Inlinersanierung notwendig wird, werden die Kameraaufnahmen zeigen.



Strassenbau

Die Strasse hat leichte Schäden, ist aber nicht dringend sanierungsbedürftig. Bei den Bauarbeiten für die Wasserleitung (siehe unten) wird der Belag etwa zur Hälfte abgebrochen. Damit liegt eine gleichzeitige Sanierung der Strasse nahe. In der Kostenschätzung ist ein Kofferersatz eingerechnet. Ob dieser notwendig ist, ist aufgrund des Schadensbilds nicht mit Sicherheit erkennbar.

Im Zusammenhang mit den Strassenbauarbeiten werden die bestehenden Leuchtmittel der Kandelaber durch LED-Leuchten ersetzt.

Die Kosten für die Sanierung des Erlinsburgwegs belaufen sich auf Fr. 365'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST).

Wasserversorgung

Gemäss Nutzungsplan der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) sind keine Massnahmen erforderlich.

Die bestehende Hauptleitung NW 100 ist im Jahr 1949 erstellt worden. Gemäss Leitungskataster sind ein Wasserleitungsbruch an der Hauptleitung und vier Leitungsbrüche an Hauszuleitungen bekannt. Die Leitungen sollen aufgrund ihres schlechten Zustands innerhalb der Strasse ersetzt werden.

Die Kosten für den Ersatz der Wasserleitung belaufen sich auf Fr. 205'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST).

Von Seiten der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) kann mit einem Kostenbeitrag gerechnet werden (erfahrungsgemäss 8 – 10%).

Kanalisation

Gemäss rechtsgültigem Nutzungsplan des Generellen Entwässerungsplans (GEP) sind keine Massnahmen erforderlich.

Gemäss Zustandsplan des GEP (1999) hat die Mischwasserleitung NW 300 und NW 350 mm mittlere Mängel (Zustandsklasse 2). Aufgrund der Zustandsprotokolle erscheint ein Ersatz nicht notwendig. Es ist kein einziger Riss festgestellt worden. Als Mängel sind schlecht verputzte und/oder vorstehende Einläufe, Verkalkungen, Wurzeleinwüchse, Ablagerungen und offene Muffe festgestellt worden. Diese Mängel können grabenlos behoben werden. In die Kostenschätzung eingerechnet sind neue Kameraaufnahmen und eine allfällige Inlinersanierung.

Für den Kredit wird eine allfällige Inlinersanierung eingerechnet. Die Kosten für die Sanierung der Abwasserleitungen belaufen sich auf Fr. 100'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST).

Antrag des Gemeinderats

(Beschluss des Gemeinderats vom 23. Oktober 2017)

Für die Sanierung des Erlinsburgweg sei ein Gesamtkredit von Fr. 670'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST) zu genehmigen.

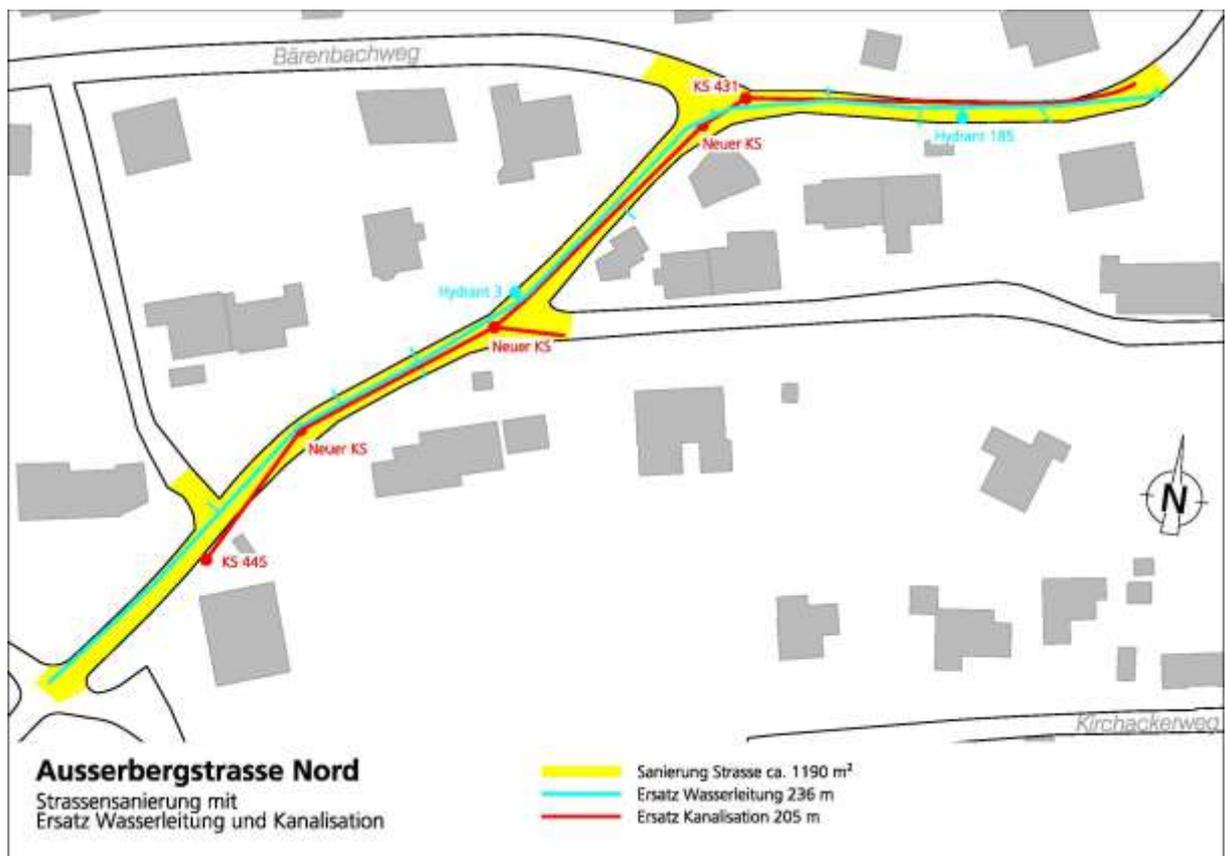
Die Kosten seien den folgenden Konti zu belasten:

– 6150.5010.42	Strasse inkl. Beleuchtung	Fr. 365'000
– 7101.5032.49	Spezialfinanzierung Wasserversorgung	Fr. 205'000
– 7201.5032.28	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	Fr. 100'000

6.2.9 Investitionsvorhaben Sanierung Ausserbergstrasse Nord, inkl. Abwasserleitung und Ersatz Wasserleitung

Referent: Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur

Der Strassenbelag ist teilweise in einem schlechten Zustand. Da der Belag für die Bauarbeiten an der Wasser- und der Abwasserleitung etwa zur Hälfte abgebrochen werden muss, drängt sich ein Ersatz des Strassenbelags auf.



Strassenbau

Der Belag ist teilweise in einem schlechten Zustand und lokal sanierungsbedürftig. Bei den Bauarbeiten für die Wasserleitung und die Kanalisation (siehe unten) wird der Belag etwa zur Hälfte abgebrochen. Damit liegt eine gleichzeitige Sanierung der Strasse nahe. Aufgrund der Belagsschäden ist davon auszugehen, dass ein Kofferersatz notwendig ist. Die Randabschlüsse müssen grösstenteils ersetzt werden.

Im Zusammenhang mit den Strassenbauarbeiten werden die bestehenden Leuchtmittel der Kandelaber durch LED-Leuchten ersetzt.

Die Kosten für die Sanierung der Ausserbergstrasse Nord belaufen sich auf Fr. 440'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST).

Wasserversorgung

Gemäss Nutzungsplan der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) muss die bestehende Leitung NW 100 durch eine neue Leitung NW 150 ersetzt werden. Das genaue Alter der Leitung ist nicht bekannt. Im GWP von 2006 wird die Leitung als über 50 Jahre alt aufgeführt. Stand heute ist die Leitung somit über sechzig Jahre alt. Gemäss Leitungskataster ist ein Wasserleitungsbruch bekannt.

Die Kosten für den Ersatz der Wasserleitung belaufen sich auf Fr. 225'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST).

Von Seiten der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) kann mit einem Kostenbeitrag gerechnet werden (erfahrungsgemäss zwischen 8 und 10%).

Kanalisation

Gemäss rechtsgültigem Nutzungsplan des Generellen Entwässerungsplans (GEP) sind keine Massnahmen erforderlich.

Gemäss Zustandsplan des GEP (1999) sind die einzelnen Abschnitte der Mischwasserleitung von unterschiedlichem Zustand: Zwischen den KS 430 und 431 sowie zwischen den KS 439 und 445 weist die Leitung starke Mängel (Zustandsklasse 1) auf. Beide Abschnitte sollten ersetzt werden. Der Abschnitt von KS 434 bis 439 weist mittlere Mängel (Zustandsklasse 2) auf und sollte ebenfalls ersetzt werden. Der Abschnitt zwischen KS 434 und 435 ist in gutem Zustand, muss aber voraussichtlich durch den Neubau der benachbarten Abschnitte in neuer Lage in der Strasse ebenfalls neu erstellt werden. Der Abschnitt von KS 445 bis 446 kann bestehen bleiben.

Für den Kredit wird der Ersatz der Leitung eingerechnet. Die Kosten der Abwasserleitungen belaufen sich auf Fr. 240'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST).

Antrag des Gemeinderats

(Beschluss des Gemeinderats vom 23. Oktober 2017)

Für die Sanierung der Ausserbergstrasse Nord im Bereich der Kreuzung Burgweg bis zur Vogelherdstrasse wird zu Händen der Budgetgemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017 ein Gesamtkredit in der Höhe von Fr. 905'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST) genehmigt.

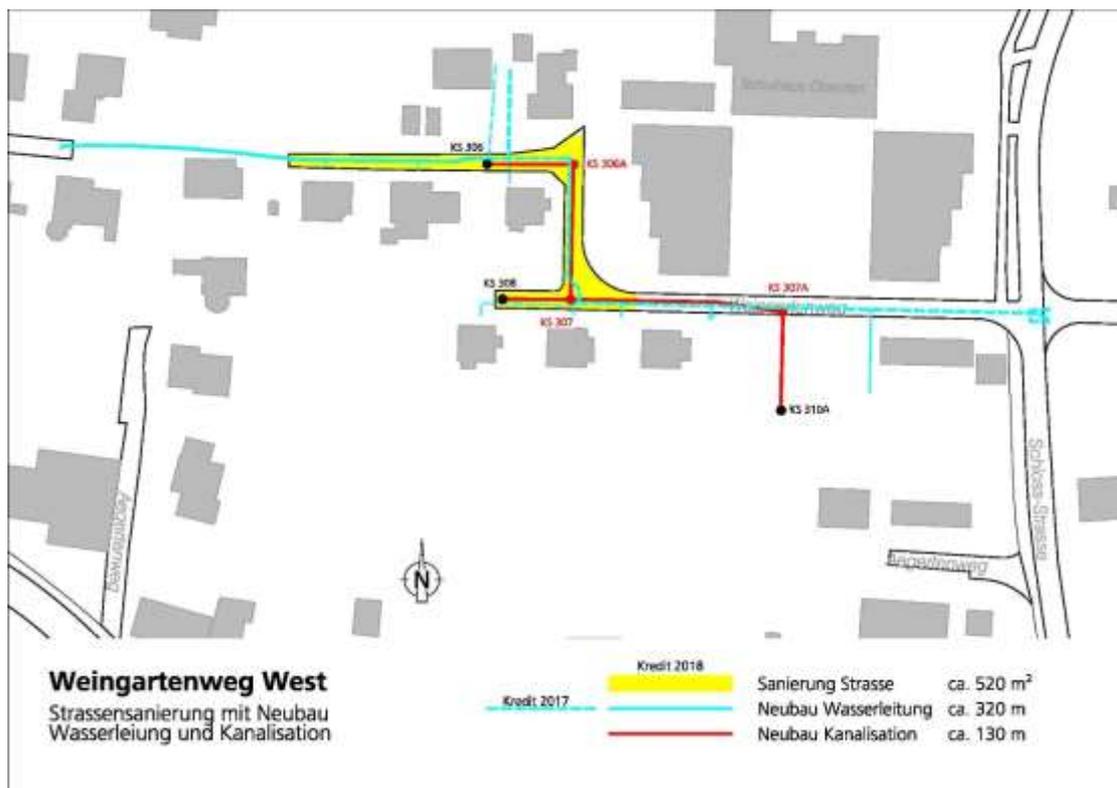
Die Kosten sind den folgenden Konti zu belasten:

– 6150.5010.44	Strasse inkl. Beleuchtung	Fr. 440'000
– 7101.5031.51	Spezialfinanzierung Wasserversorgung	Fr. 225'000
– 7201.5032.30	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	Fr. 240'000

6.2.10 Investitionsvorhaben Sanierung Weingartenweg West, inkl. Abwasserleitung

Referent: Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur

Der Strassenbelag im Weingartenweg West befindet sich zu grossen Teilen in einem schlechten Zustand. Die Löschwasserversorgung ist ungenügend. Es ist vorgesehen, einen Ringschluss zwischen Weingarten- und Brunnenweg zu realisieren. Die Kanalisationsleitung soll ins Strassenareal versetzt werden. Da ein Grossteil des Strassenbelags durch den Bau der Wasserleitung sowieso aufgerissen werden muss, drängt sich eine gleichzeitige Sanierung der Strasse auf.



Strassenbau

Der Belag im westlichen Teil der Strasse (gelbe Fläche) ist grösstenteils in einem sehr schlechten Zustand und sanierungsbedürftig. Es sind zahlreiche Flicker von alten Leitungsgräben vorhanden, deren Fugen sich zum Teil weit geöffnet haben. Aufgrund der Belagsschäden ist davon auszugehen, dass ein Kofferersatz notwendig ist. Die Randabschlüsse müssen grösstenteils ersetzt werden. Durch den Bau der Wasserleitung (siehe unten) muss ein Grossteil des Belags ohnehin ersetzt werden. Daher empfiehlt sich eine gleichzeitige Sanierung der Strasse.

Im Zusammenhang mit den Strassenbauarbeiten werden die bestehenden Leuchtmittel der Kandelaber durch LED-Leuchten ersetzt.

Die Kosten für den Strassenbau belaufen sich auf Fr. 240'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST).

Wasserversorgung

Die Löschwasserversorgung im Weingartenweg West ist ungenügend und gemäss Genereller Wasserversorgungsplanung (GWP) auszubauen. Gleichzeitig müssen einige angrenzende Liegenschaften neu angeschlossen werden. Dafür ist bereits an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2016 ein Kredit in Höhe von Fr. 300'000 gesprochen worden.

Zusätzlich zu den im GWP vorgesehenen Massnahmen möchte die Einwohnergemeinde zugunsten der Versorgungssicherheit der Schulanlage einen Ringschluss zwischen Weingarten- und Brunnenweg realisieren. Weil die Hauptleitung bei einem Ringschluss gegenüber dem GWP von NW 125 auf NW 100 reduziert werden kann, lange Strecken grabenlos erstellt werden können und der Belagsabbruch und -einbau grösstenteils zulasten der Strassensanierung geht, ist für den Ringschluss nur ein kleiner Zusatzkredit zulasten der Wasserversorgung notwendig.

Die Kosten für den Wasserleitungsringchluss belaufen sich zusätzlich zum bewilligten Kredit auf Fr. 20'000.00 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST).

Von Seiten der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) kann mit einem Kostenbeitrag gerechnet werden.

Kanalisation

Gemäss rechtsgültigem Nutzungsplan des Generellen Entwässerungsplans (GEP) sind keine Massnahmen erforderlich.

Die vorhandene Kanalisation NW 150 bis 250 verläuft fast vollständig durch private Parzellen und hat gemäss Zustandsplan des GEP (1999) mittlere Mängel (Zustandsklasse 2). Angesichts des Alters und des Rohrtyps (grösstenteils 1 m lange Betonrohre) empfiehlt es sich, die Leitung zusammen mit der Sanierung der Strasse durch eine neue innerhalb der Strassenparzelle zu ersetzen. Damit würde auch verhindert, dass der geplante neue Schulhof später für den Bau der Kanalisation wieder aufgebrochen werden muss.

Die Kosten der Abwasserleitungen belaufen sich auf Fr. 240'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST).

Antrag des Gemeinderats

(Beschluss des Gemeinderats vom 23. Oktober 2017)

Für die Sanierung des Weingartenwegs West sei ein Kredit von Fr. 385'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST) genehmigt.

Die Kosten seien den folgenden Konti zu belasten:

– 6150.5010.45	Strasse inkl. Beleuchtung	Fr. 240'000
– 7101.5031.52	Spezialfinanzierung Wasserversorgung	Fr. 20'000
– 7201.5032.31	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	Fr. 125'000

6.2.11 Investitionsvorhaben Schlammentwässerungsanlage Zweckverband ARA Falkenstein

Referent: Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur

Der Klärschlamm darf seit einigen Jahren nicht mehr aufs Kulturland ausgebracht werden, sondern muss entsorgt werden. Der Zweckverband ARA Falkenstein (ZAF) hat deshalb nach einer Lösung gesucht und diese in einer Schlammentwässerungsanlage gefunden. Die Investitionskosten müssen von den Verbandsgemeinden getragen werden.

Bei der Klärung unserer Abwässer fällt Klärschlamm an. Dieser wurde bis vor einigen Jahren durch die Landwirtschaft aufs Kulturland ausgebracht, was seit einigen Jahren nicht mehr gestattet ist. Die ARA Falkenstein muss diesen Klärschlamm in Verbrennungsanlagen entsorgen, was jährlich Kosten von ca. Fr. 500'000 verursacht. Es wird immer schwieriger, den Klärschlamm zu entsorgen. Alternativ gibt es die Möglichkeit, in der Kläranlage ARA Falkenstein eine Schlammentwässerung zu installieren. Zu diesem Vorgehen hat sich der Vorstand der ZAF entschieden.

Die Delegiertenversammlung vom 27. September 2017 hat einen entsprechenden Kredit von Fr. 1'075'000 bewilligt. Mit der Inbetriebnahme dieser Anlage reduziert sich das Verbrennen von Klärschlamm merklich, besteht dieser doch zu 70% aus Wasser. In der Folge werden sich die Betriebskosten entsprechend reduzieren. Die Verbandsgemeinden tragen die Investitionskosten. Das heisst, die Kosten werden in den Gemeinden aktiviert und entsprechend abgeschrieben. Diese Amortisationskosten gehen zu Lasten der Spezialrechnung Abwasser (gebührenfinanziert). Die Gesamtkosten werden gemäss dem 2016 genehmigten neuen Betriebskostenverteiler wie folgt auf die Verbandsgemeinden verteilt:

Gemeinde	Betrag	Anteil %
Aedermannsdorf	15'900	1.478%
Balsthal	390'000	36.275%
Herbetswil	17'500	1.628%
Holderbank	21'300	1.977%
Langenbruck	32'200	2.997%
Laupersdorf	52'800	4.911%
Matzendorf	42'100	3.920%
Mümliswil	77'100	7.170%
Oensingen	387'300	36.029%
Welschenrohr	38'800	3.615%
Total	1'075'000	100.000%

Durch die zusätzlichen Abschreibungen von jährlich Fr. 26'875 sind keine Gebührenanpassungen notwendig, da der Betrag einem mit Fr. 10'455'387 dotierten Fonds belastet werden kann.

Antrag des Gemeinderats

(Beschluss des Gemeinderats vom 23. Oktober 2017)

Dem Investitionsvorhaben des Zweckverbands ARA Falkenstein sei zuzustimmen. Hierfür sei ein Kredit von Fr. 387'300 zu bewilligen.

6.3 Erfolgsrechnung 2018

Referentin: Nancy Lunghi, Ressortleiterin Finanzen, Kultur und Sport

Trotz eines höheren Steuerfusses von 115% für natürliche und juristische Personen und diversen Einschränkungen und Einsparungen bei der Budgetierung sieht die Erfolgsrechnung 2018 einen Aufwandüberschuss von 424'000 Franken vor. Der Grund liegt vor allem in der sehr defensiven Budgetierung der Steuern und den anstehenden Investitionen.

Übersicht der wesentlichen Zahlen

<u>Ergebnis</u>	<u>Budget 2018</u>	<u>Budget 2017</u>	<u>Rechnung 2016</u>
Aufwandüberschuss	424'000	693'800	1'957'471
Ertragsüberschuss			

<u>Steuern und Gebühren</u>	<u>Budget 2018</u>	<u>Budget 2017</u>	<u>Rechnung 2016</u>
Steuerfuss natürliche Personen	115%	107%	107%
Steuerfuss juristische Personen	115%	107%	107%
Gebühren Wasser	Reduktion	unverändert	unverändert
Gebühren Abwasser	Reduktion	unverändert ¹	unverändert
Gebühren Abfall	unverändert	Erhöhung	unverändert
Feuerwehersatzabgabe	9%	9%	9%
Feuerwehersatzabgabe, min.	20	20	20
Feuerwehersatzabgabe, max.	400	400	400
Hundesteuer (ohne Hundemarke)	120	120	120

Übersicht Erfolgsrechnung nach Bereichen

Steuern und Gebühren

2018 soll der Steuerfuss in Oensingen für natürliche und juristische Personen erhöht werden und 115% betragen. Im kantonalen Mittel beläuft sich der Steuerfuss für natürliche Personen auf 118.7% und für juristische Personen auf 114.8%.

Die Gebühren der Spezialfinanzierung bleiben alle gleich. Die Ausgaben für den Finanz- und Lastenausgleich betragen Fr. 835'600 (Vorjahr Fr. 1,025 Mio.).

¹ Am 21. März 2016 genehmigte die Gemeindeversammlung eine Änderung des Reglements über die Abwassergebühren sowie des Reglements über die Abwasserbeseitigung und setzte dieses mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Der Regierungsratsbeschluss steht noch aus, und somit kann voraussichtlich erst 2018 mit einer Gebührenreduktion gerechnet werden.

Kurzfassung des Budgets 2018

Erfolgsrechnung Konto Funktionale Gliederung ER	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Total	36'315'900.00	35'891'900.00	35'844'700.00	35'150'900.00	62'735'895.91	62'735'895.91
Netto Aufwand		424'000.00		693'800.00		
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	5'382'400.00	2'817'100.00	5'290'500.00	2'775'200.00	6'915'047.22	4'525'288.97
Netto Aufwand		2'565'300.00		2'515'300.00		2'389'758.25
01 Legislative und Exekutive	371'600.00	10'000.00	425'000.00	14'000.00	437'085.60	41'887.70
Netto Aufwand		361'600.00		411'000.00		395'197.90
02 Allgemeine Dienste	5'010'800.00	2'807'100.00	4'865'500.00	2'761'200.00	6'477'961.62	4'483'401.27
Netto Aufwand		2'203'700.00		2'104'300.00		1'994'560.35
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG	1'231'800.00	919'500.00	1'316'400.00	993'800.00	1'759'166.92	1'532'289.10
Netto Aufwand		312'300.00		322'600.00		226'877.82
12 Rechtssprechung	5'000.00		5'100.00		2'262.40	400.00
Netto Aufwand		5'000.00		5'100.00		1'862.40
14 Allgemeines Rechtswesen	154'900.00	92'900.00	154'400.00	95'700.00	139'570.02	92'619.95
Netto Aufwand		62'000.00		58'700.00		46'950.07
15 Feuerwehr	749'300.00	542'000.00	792'400.00	577'500.00	1'170'121.65	1'027'274.85
Netto Aufwand		207'300.00		214'900.00		142'846.80
16 Verteidigung	322'600.00	284'600.00	364'500.00	320'600.00	447'212.85	411'994.30
Netto Aufwand		38'000.00		43'900.00		35'218.55
2 BILDUNG	11'763'100.00	1'934'600.00	11'233'800.00	1'851'900.00	10'726'377.63	2'136'728.50
Netto Aufwand		9'828'500.00		9'381'900.00		8'589'649.13
21 Volksschule	11'060'500.00	1'934'600.00	10'582'800.00	1'851'900.00	10'085'445.81	2'136'728.50
Netto Aufwand		9'125'900.00		8'730'900.00		7'948'717.31
22 Sonderschulen	620'000.00		570'000.00		581'000.00	
Netto Aufwand		620'000.00		570'000.00		581'000.00
29 Übriges Bildungswesen	82'600.00		81'000.00		59'931.82	
Netto Aufwand		82'600.00		81'000.00		59'931.82
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT, KIRCHE	1'284'700.00	110'900.00	1'168'000.00	144'800.00	1'096'834.02	256'627.15
Netto Aufwand		1'173'800.00		1'023'200.00		840'206.87
31 Kulturerbe	35'000.00		35'000.00		35'000.00	
Netto Aufwand		35'000.00		35'000.00		35'000.00
32 Kultur, übrige	378'500.00	23'500.00	296'800.00	24'200.00	293'739.35	51'279.15
Netto Aufwand		355'000.00		272'600.00		242'460.20
33 Medien	50'000.00	3'600.00	50'000.00	3'600.00	46'066.79	2'234.70
Netto Aufwand		46'400.00		46'400.00		43'832.09
34 Sport und Freizeit	820'200.00	83'800.00	785'200.00	117'000.00	721'027.88	203'113.30
Netto Aufwand		736'400.00		668'200.00		517'914.58
35 Kirchen und religiöse Angelegenheiten	1'000.00		1'000.00		1'000.00	
Netto Aufwand		1'000.00		1'000.00		1'000.00

Einwohnergemeinde Oensingen: Budgetgemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017

4	GESUNDHEIT	1'011'700.00	1'300.00	858'600.00	1'600.00	1'135'877.65	111'692.30
	Netto Aufwand		1'010'400.00		857'000.00		1'024'185.35
41	Spitäler, Kranken- und Pflegeheime	473'100.00		368'000.00		469'465.90	
	Netto Aufwand		473'100.00		368'000.00		469'465.90
42	Ambulante Krankenpflege	359'500.00		312'500.00		489'557.80	109'863.00
	Netto Aufwand		359'500.00		312'500.00		379'694.80
43	Gesundheitsprävention	179'100.00	1'300.00	178'100.00	1'600.00	176'853.95	1'829.30
	Netto Aufwand		177'800.00		176'500.00		175'024.65
5	SOZIALE SICHERHEIT	5'999'200.00	869'700.00	5'931'200.00	658'300.00	6'208'035.40	1'140'038.50
	Netto Aufwand		5'129'500.00		5'272'900.00		5'067'996.90
52	Invalidität	757'900.00		776'500.00		817'790.10	1'602.70
	Netto Aufwand		757'900.00		776'500.00		816'187.40
53	Alter + Hinterlassene	1'047'100.00	9'000.00	1'019'500.00	9'000.00	1'020'420.15	9'000.00
	Netto Aufwand		1'038'100.00		1'010'500.00		1'011'420.15
54	Familie und Jugend	221'300.00	16'500.00	216'200.00		158'255.00	25'011.85
	Netto Aufwand		204'800.00		216'200.00		133'243.15
57	Sozialhilfe und Asylwesen	3'967'900.00	844'200.00	3'914'000.00	649'300.00	4'201'570.15	1'099'423.95
	Netto Aufwand		3'123'700.00		3'264'700.00		3'102'146.20
59	Soziale Wohlfahrt, übrige	5'000.00		5'000.00		10'000.00	5'000.00
	Netto Aufwand		5'000.00		5'000.00		5'000.00
6	VERKEHR	3'790'100.00	1'584'800.00	4'002'800.00	1'592'900.00	3'812'684.20	2'512'349.80
	Netto Aufwand		2'205'300.00		2'409'900.00		1'300'334.40
61	Strassenverkehr	3'214'500.00	1'547'800.00	3'278'500.00	1'564'900.00	3'315'284.65	2'428'247.95
	Netto Aufwand		1'666'700.00		1'713'600.00		887'036.70
62	Öffentlicher Verkehr	575'600.00	37'000.00	724'300.00	28'000.00	497'399.55	84'101.85
	Netto Aufwand		538'600.00		696'300.00		413'297.70
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	4'039'800.00	3'455'500.00	4'071'300.00	3'553'200.00	5'567'959.42	5'097'998.77
	Netto Aufwand		584'300.00		518'100.00		469'960.65
71	Wasserversorgung	1'491'600.00	1'467'000.00	1'441'000.00	1'426'500.00	1'897'817.89	1'878'282.99
	Netto Aufwand		24'600.00		14'500.00		19'534.90
72	Abwasserbeseitigung	1'459'400.00	1'459'400.00	1'461'000.00	1'461'000.00	2'305'050.13	2'305'050.13
73	Abfallbeseitigung	612'600.00	499'500.00	645'900.00	620'700.00	983'197.65	871'449.40
	Netto Aufwand		113'100.00		25'200.00		111'748.25
74	Verbauungen	66'000.00		95'300.00		29'215.95	
	Netto Aufwand		66'000.00		95'300.00		29'215.95
75	Arten- und Landschaftsschutz	60'000.00		40'000.00		43'777.55	
	Netto Aufwand		60'000.00		40'000.00		43'777.55

Einwohnergemeinde Oensingen: Budgetgemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017

76	Bekämpfung von Umweltverschmutzung	64'100.00	26'100.00	82'300.00	41'000.00	84'757.80	39'049.00
	Netto Aufwand		38'000.00		41'300.00		45'708.80
77	Übriger Umweltschutz	114'200.00	1'500.00	110'900.00	2'000.00	102'979.70	1'425.00
	Netto Aufwand		112'700.00		108'900.00		101'554.70
79	Raumordnung	171'900.00	2'000.00	194'900.00	2'000.00	121'162.75	2'742.25
	Netto Aufwand		169'900.00		192'900.00		118'420.50
8	VOLKSWIRTSCHAFT	48'300.00		44'500.00		46'380.80	
	Netto Aufwand		48'300.00		44'500.00		46'380.80
81	Landwirtschaft	7'900.00		8'900.00		7'218.60	
	Netto Aufwand		7'900.00		8'900.00		7'218.60
82	Forstwirtschaft	35'200.00		30'400.00		33'212.20	
	Netto Aufwand		35'200.00		30'400.00		33'212.20
84	Tourismus	5'200.00		5'200.00		5'950.00	
	Netto Aufwand		5'200.00		5'200.00		5'950.00
9	FINANZEN UND STEUERN	1'764'800.00	24'198'500.00	1'927'600.00	23'579'200.00	25'467'532.65	45'422'882.82
	Netto Ertrag	22'433'700.00		21'651'600.00		19'955'350.17	
91	Steuern	378'200.00	23'726'000.00	422'700.00	23'091'500.00	23'528'777.53	42'439'549.78
	Netto Ertrag	23'347'800.00		22'668'800.00		18'910'772.25	
93	Finanz- und Lastenausgleich	1'094'100.00	258'500.00	1'268'200.00	243'200.00	1'570'500.00	234'600.00
	Netto Aufwand		835'600.00		1'025'000.00		1'335'900.00
96	Vermögens- und Schuldenverwaltung	229'500.00	208'000.00	236'700.00	239'500.00	368'255.12	786'277.08
	Netto Aufwand		21'500.00				
	Netto Ertrag			2'800.00		418'021.96	
97	Rückverteilungen		6'000.00		5'000.00		4'984.65
	Netto Ertrag	6'000.00		5'000.00		4'984.65	
99	Nicht aufgeteilte Posten	63'000.00					1'957'471.31
	Netto Aufwand		63'000.00				
	Netto Ertrag					1'957'471.31	

6.4 Genehmigung Stellenplan 2018

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident

Gemäss § 7 des Personalreglements genehmigt die Gemeindeversammlung den Stellenplan. Aufgrund der noch laufenden Arbeitsplatzbewertung resp. Analyse des Stellenplans werden fürs 2018 keine neuen Stellen beantragt.

Der Stellenplan für 2018 entspricht dem Stellenplan für 2017. Es werden keine neuen Stellen geschaffen.

Jahr			Stellenplan 2017	Stellenplan 2018 Antrag GV
Administration	Leiter Verwaltung	100		100
	Gemeindeschreiberin	90		90
	Bereichsleiterin Einwohnerdienste	50		50
	Sachbearbeiter	330		330
	Techn. Mitarbeiter Feuerwehr	100		100
	Total Administration		670	670
Finanzen	Leiterin Finanzen	100		100
	Stv. Leiterin Finanzen	80		80
	Sachbearbeiter	260		260
	Total Finanzen		440	440
Bau	Leiter Bau	100		100
	Bereichsleiter	200		200
	Sachbearbeiter	190		190
	Total Bau		490	490
Werkhof	Werkmeister	100		100
	Brunnenmeister	100		100
	Werkhofmitarbeiter	600		600
	Sachbearbeiter	20		20
	Total Werkhof		820	820
Hausdienste	Hauswarte	360		360
	Raumpflegerinnen	305		305
	Total Hausdienste		665	665
Schule / Kinder, Jugend und Familie / Bibliothek	Schulleitung	120		120
	Leiterin Bibliothek	30		30
	Integration / Spezielle Förderung	20		20
	Sozialarbeiter / Jugendarbeiter	150		150
	Integrationsbeauftragter	20		10
	Sachbearbeiter	50		50
	Mitarbeiterinnen Bibliothek	63.5		63.5
	Total Schule / KiJuFa / Bibliothek		443.5	443.5
	+ Rundungsdifferenz		1.5	
	Gesamttotal		3530	3'530

Antrag des Gemeinderats

(Beschluss des Gemeinderats vom 13. November 2017)

Der Stellenplan 2018 mit insgesamt 3'530 Stellenprozenten sei zu genehmigen.

6.5 Festlegung des Lohnsummenanstiegs für das Gemeindepersonal

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident

Aufgrund von §46 des Personalreglements beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung mit dem jährlichen Budget den Lohnsummenanstieg für das folgende Jahr in Prozenten.

Das Personalreglement sieht keine jährlichen Erfahrungsanstiege für das Personal mehr vor. Jedoch wird die Mitarbeiterbeurteilung dazu verwendet, leistungsorientierte Lohnerhöhungen vorzunehmen. Das Gehalt ist ein wesentlicher Faktor der Zufriedenheit für das Personal und für die Arbeitgeberattraktivität. Ein Grossteil des Personals hat in den letzten Jahren gute Leistungen unter erschwerten Bedingungen erbracht. Dies und die zukünftige Erwartung weiterer hohen Leistungen rechtfertigen einen angemessenen Lohnsummenanstieg.

Auf einen Ausgleich der Teuerung soll verzichtet werden, weil kumuliert seit der letzten Ausbezahlung eine Minussteuerung von 1.5% besteht.

Individuelle Lohnanpassungen sind ebenfalls keine vorgesehen. Der beantragte Betrag von Fr. 30'000 (0,966% der Gesamtlohnsumme) ist vollumfänglich für leistungsorientierte Lohnerhöhungen vorgesehen.

Antrag des Gemeinderats

(Beschluss des Gemeinderats vom 13. November 2017)

Es wird beantragt, im Sinne von §46 des Personalreglements einen Lohnsummenanstieg von 0,966%, d.h. Fr. 30'000, zu gewähren.

Dieser sei vollumfänglich für leistungsabhängige Lohnanstiege zur verwenden.

Auf die Ausrichtung einer Teuerungszulage sei zu verzichten.

6.6 Festlegung der Steuerfüsse für das Steuerjahr 2018

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident

Der Gemeinderat ist zum Schluss gekommen, dass eine Steuererhöhung auf 115% für natürliche und juristische Personen unumgänglich wird. Notwendig wird diese Steuerfusserhöhung durch die zahlreichen Investitionen, welche einen wesentlichen Teil der langfristigen Standortattraktivität und der Lebensqualität in Oensingen ausmachen sowie aufgrund der verhaltenen Steuerertragsentwicklung.

Der Gemeinderat von Oensingen hat an der Sitzung vom 13. November eingehend über das Budget 2018 und die Finanzplanung beraten und in mehreren Runden einige Kosteneinsparungen erreichen können. Trotzdem genügen diese Einsparungen nicht für ein langfristiges ausgeglichenes Budget, denn die Steuererträge weisen eine stagnierende Entwicklung auf. Um weiterhin wichtige Investitionen in die Standortattraktivität und die Lebensqualität des Dorfes vornehmen zu können, ist man auf zusätzliche Steuereinnahmen angewiesen. Damit werden beispielsweise der Erweiterungsbau des Schulhauses Oberdorf, die Entlastungsmassnahmen im Bereich Verkehr, ein neuer Werkhof sowie die Sanierung des Friedhofs finanziert. Hinzu kommen verschiedene kleinere Investitionen wie zum Beispiel bei den Strassen. Die gesamte Kostenentwicklung der Gemeinde fällt nicht überdurchschnittlich steigend aus, und unabhängig vom Steuerfuss werden laufend Optimierungen und Einsparungen vorgenommen. Einem Totalaufwand von Fr. 36,31 Mio. stehen Einnahmen von Fr. 35,89 Mio. gegenüber, was einen budgetierten Aufwandüberschuss von Fr. 0,42 Mio. bedeutet.

Mit einem Steuerfuss von 115% liegt Oensingen weiterhin unter dem kantonalen Mittel und ist in der Lage, die Standortfaktoren Bildungsangebot, Mobilität, Freizeit und Naherholung zu stärken.

Antrag des Gemeinderats

(Beschluss des Gemeinderats vom 13. November 2017)

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung für das Rechnungsjahr 2018, den Steuerfuss für natürliche und juristische Personen auf 115% festzulegen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Feuerwehersatzabgabe für das Rechnungsjahr 2018 unverändert bei einem Satz von 9% der ganzen Staatssteuer, im Minimum Fr. 20 und im Maximum Fr. 400, festzulegen.

6.7 Genehmigung des Budgets und Finanzierungsnachweis

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident

Im Sinne der Darlegungen der geplanten Investitionen, der dargestellten Inhalte der Investitionsrechnung und der Erfolgsrechnung stellt der Gemeinderat folgende Anträge:

Anträge des Gemeinderats

(Beschluss des Gemeinderats vom 13. November 2017)

Das Budget zur Investitionsrechnung 2018 mit Nettoinvestitionen von Fr. 12'144'600 sei zur Kenntnis zu nehmen.

Das Budget zur Erfolgsrechnung 2018 mit einem Aufwand von Fr. 36'315'900, einem Ertrag von Fr. 35'891'900 und einem Aufwandüberschuss von Fr. 424'000 sei zu genehmigen.

Der Aufwandüberschuss von Fr. 424'000 sei mit eigenen Mitteln zu finanzieren (Eigenkapital).

7 Informationen und Verschiedenes

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident